Politische Erörterungen

zum

Verständnisse der Vergangenheit und Gegenwart.

Herausgegeben

vom

katholisch-conservativen Volksvereine in Marburg im März 1871.

1871.

Vereins-Buchdruckerei in Graz.

Verlag des Vereines.

I.

Unsere Lage.

Heut zu Tage entwickelt sich die Weltgeschichte rascher als je. Es greifen eben die Erfindungen der Neuzeit mit ein in die Entwicklung der Ereignisse, und so sehen wir, so zu sagen, vor unseren Augen Reiche stürzen und neue Reiche entstehen. Die Eisenbahnen, der Telegraph, die Schnellgewehre beendigen in kürzester Zeit die Kriege, und die Völker gruppiren sich neu, wie in Italien und in Deutschland, und es ist noch lange kein Ruhepunkt abzusehen. Als die bewegende Idee erscheint die Nationalität, welche bei Staatenbildungen ihre Geltung zu gewinnen sucht.

Bei dieser Sachlage hat auch die Habsburgische Monarchie die Nationalitäts-Idee aufzunehmen, auf daß sie von ihr befruchtet und gestärkt, und nicht aufgelöst und zertrümmert werde. Liegt es ja im eigensten Interesse jedes einzelnen Volksstammes in Oesterreich, es wohl zu erwägen, ob nicht der Fortbestand Oesterreichs, als eines Völkerstaates inmitten von Europa, geeignet ist, Racenprävalenzen als Quellen von Völkerkriegen zu hindern, und durch staatliche Verbindung dieser Völker den christlichen Grundsatz: „Liebe den Nächsten wie Dich selbst" — auch auf die Nationalitäten in ihrem Verhältnisse zu einander auszudehnen. Was soll denn z. B. bei Creirung von Nationalstaaten mit den kleineren Nationen oder mit den Bruchtheilen der größeren Nationen geschehen? Soll mit deren Vernichtung wirklich der Freiheit geholfen werden? Und wenn die kleineren Nationen vernichtet sind, kommt dann nicht die Reihe an die Unterdrückung der größeren, sobald die Richtschnur des Rechtes abhanden gekommen ist?

Freiheit ist der Zweck des Staates. Zu diesem Zwecke können sich verschiedene Nationen in Einem Staatskörper vereinen. Ohne Freiheit ist aber auch der Nationalstaat ohne

Zweck und gebrechlich. Die Freiheit beruht aber in der Achtung der jedem Volke zukommenden Rechte, und unter diesen spielen heut zu Tage neben der persönlichen und politischen Freiheit die Nationalitäts-Rechte die erste Rolle. Jeder Rechtsstaat beginnt mit der Anerkennung der sogenannten Grundrechte. Zu diesen gehört gewiß das Nationalitäts-Recht, und das Volk im Ganzen und Großen muß sich seiner Rechte bewußt werden, um sie ausüben oder genießen zu können, damit es nicht betrogen werde von politischen Speculanten, die sich stets zahlreich zur Volksvertretung und Regierung drängen, um unter der Maske von Freiheit und Volksbeglückung eigennützige Pläne zu verfolgen.

Seitdem Oesterreich ein Rechtsstaat geworden, hat es auch die Freiheit und den Volkswillen auf seine Regierungsfahne geschrieben. Allein der Volkswille hat sich in den Vertretungskörpern nach ihrer bisherigen Zusammenstellung noch lange nicht rein und entschieden genug geoffenbart, um eine dem Volkswillen entsprechende Lösung der Verfassungsfragen herbeizuführen. Die größte Schuld daran haben die Wahlordnung und einige andere Octroyirungen, die, dem Begriffe der Verfassung entgegen, imperativisch eingeführt worden sind, zum großen Theil aber auch die bisherigen Regierungen, welche der Nationalitäts-Idee Aug' und Ohr verschlossen, und mit deutscher oder deutsch-magyarischer Hegemonie über die übrigen Nationalitäten zu herrschen suchten. Von einer gerechten und aufrichtigen Verständigung der vier österreichischen Hauptstämme: der Slaven, Deutschen, Magyaren und Romanen auf Grundlage des ungefälschten Volkswillens ist die freiheitliche Kräftigung und Regenerirnng der Habsburgischen Monarchie bedingt, eine Bedingung, von der auch der Bestand der Monarchie gegenüber der orientalischen und deutschen Frage abhängen dürfte.

Noch halten das tapfere Tirol und Vorarlberg, die Landbevölkerung von Steiermark und Oberösterreich, dann die Slaven und Romanen die Fahne des Ausgleichs hoch in der festen Ueberzeugung, daß das Recht und die Gerechtigkeit die Oberhand zu gewinnen hat. Es besteht aber auch eine deutsche Partei in Oesterreich, die keinen Ausgleich will, und offen bei jeder Gelegenheit mit dem Abfall an Deutschland droht,

wenn ihr in Oesterreich nicht die Hegemonie über die andern Nationen gewahrt bliebe. Diese herrschsüchtige Partei beliebt sich noch liberal und patriotisch zu nennen, als ob Herrschsucht und Partei-Despotismus Freiheit, und nicht vielmehr Willkür und Abfall vom Patriotismus, wenn nicht Verrath wäre! Daß diese Partei gegen die Gerechtigkeit, gegen den Ausgleich, gegen die Macht Oesterreichs kämpft, und wenn sie den Sieg davontragen würde, Oesterreich zertrümmert, liegt auf der Hand.

Deshalb erscheint es vom österreichischen, wie vom freiheitlichen Standpunkte als eine Ehrenpflicht eines jeden Patrioten, zum Ausgleich nach Kräften mitzuwirken. Die Conservativen sind zwar sehr verschrieen, als arbeiteten sie gegen die Freiheit. Jedoch urtheilet selbst, ob bei der erwähnten Hegemonie oder beim Walten des Rechtes die Freiheit besteht? Deutsche Hegemonie ist das Schlagwort der „liberalen" Deutschen; gleiches Recht für alle Nationen das Ziel der Conservativen. Wir wollen nicht Alles, oder gar auch das Schlechte conserviren; aber das Gute, wenn es auch alt ist, wollen wir erhalten und weiter entwickeln, bis man etwas Besseres an dessen Stelle setzen kann; und wir wollen das Neue nicht deshalb schon, weil es neu ist, ohneweiteres als das Bessere anpreisen, sondern abwarten, bis es sich wirklich erprobt und als nothwendig herausgestellt hat. Neuerungen wollen wir constitutionell und vertragsmäßig, nicht aber dictatorisch eingeführt wissen. Unser Standpunkt ist die Vermittelung zwischen Freiheit und Auctorität zum Zwecke der Freiheit und des Rechtes. An eine Partei muß sich in einem constitutionellen Staate jeder Staatsbürger anschließen; wer nicht schiebt, wird geschoben; wer nicht an der guten Sache mitarbeitet, muß an den Folgen der schlechten Sache leiden. Die politische Ueberzeugung schafft man sich nicht erst am Tage der Wahl, sie ist vielmehr das Resultat längerer Erwägung, und ist sie aus richtigen Erwägungen hervorgegangen, dann gibt sie dem Einzelnen und mit den Einzelnen der ganzen Partei auch den erforderlichen Muth und den endlichen Sieg.

Und so mögen die vorliegenden Blätter als ein Beitrag zur Orientirung hingenommen werden.

II.

Verfassung oder Constitution.

Unter Verfassung versteht man die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Regierung. Das Ziel der Verfassung sind Gesetze nach dem Willen des Volkes. Entsprechen die bestehenden Gesetze dem Volkswillen nicht, so sind sie abzuändern; handhabt die Regierung die Gesetze nicht nach dem Willen des Volkes, so hat sie abzutreten, und der Monarch beruft aus der Volksvertretung eine neue Regierung.

Das ist der Begriff der Verfassung. Was haben aber die „Liberalen" aus diesem Begriffe gemacht? Statt des Wesens eine Schablone, die sie mit Hilfe einer gleichgesinnten Regierung und einer ungerechten Wahlordnung zu vertheidigen suchen gegen den Volkswillen. Die „Liberalen" verstehen nämlich unter Verfassung die Verfassungsgesetze vom 21. December 1867, also die sogenannte December-Verfassung. Diese Gesetze sind aber in vielen Punkten mangelhaft, dem Volkswillen der Majorität der österreichischen Völker widersprechend, und müssen daher abgeändert werden. Wir meinen nämlich, daß die oppositionellen Bevölkerungen von Böhmen, Polen, Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, Krain, Bukowina, Görz, Istrien, Triest, Steiermark, Kärnten, Ober- und Niederösterreich mit der Forderung nach Abänderung der December-Verfassung die Majorität bilden, und es ist der Wahrheit nicht entsprechend, wenn sich die liberalen Abgeordneten im Wiener Abgeordnetenhause als die Majorität geberden. Denn es brauchten nur die gewählten böhmischen Declaranten in den Reichsrath einzutreten, und die Majorität würde sofort als das, was sie in Wahrheit ist, nämlich als Minorität, erscheinen.

Es bestehen somit zwei große Parteien: die Eine, die föderalistische, welche eine Abänderung der December-Verfassung zu Gunsten der Landes-Autonomie und der Gleichberechtigung aller Volksstämme verlangt; die Andere, die deutsch-centralisti-

sche, welche zum Zwecke der deutschen und magyarischen Hegemonie an der December-Verfassung um jeden Preis festhalten will. Letztere Partei nennt sich wegen des Festhaltens an der December-Verfassung „verfassungstreu", als ob ihre Gegner keine Verfassung, sondern nur den Absolutismus wollten. Daher geben sie sich den Anstrich von Freisinnigkeit und nennen sich selbstgefällig „liberal". Es sind das aber nur Schlagwörter, um Gedankenlose irre zu führen, um die centralistische Herrschaft über Länder und Nationen unbehindert fortzusetzen. In Wirklichkeit will die föderalistische Partei noch mehr Freiheit: sie will eine Gesetzgebung nach dem in den wirklichen Bedürfnissen des Volkes gegründeten Willen; und weil im Staate mehrere Volksstämme sind, so will sie sich in Dinge gar nicht mischen, die nur dem einzelnen Lande oder Volksstamme verständlich und zur Entwicklung nöthig sind. Dagegen verlangt sie in Dingen der gemeinsamen Vertheidigung, der auswärtigen Vertretung, des Communicationswesens und der dazu nöthigen Finanzen sogar noch ein engeres Bündniß, als es die Magyaren und „liberalen" Deutschen damals für nöthig erachtet haben, als sie die zwei Reiche Cis- und Transleithanien schufen.

Welche von diesen zwei Parteien sollen wir stützen? Die gerechtere, die freiere, — die Partei, die sich nicht blos einer Schablone zu Lieb „verfassungstreu" nennt, sondern es in Wirklichkeit und im Wesen ist; die sich nicht blos „liberal" nennt, sondern es wirklich ist; die Partei, welche nicht nach Hegemonie, d. i. Alleinherrschaft strebt, sondern gegen alle Völker gerecht sein will; die nicht die Freiheit für sich allein beansprucht, sondern sie auch den Reichsgenossen anderer Nationalität gibt, kurz, die föderalistische oder die Ausgleichspartei wollen wir stützen, denn diese will die wahre Constitution oder Verfassung, weil sie eben die verfassungsmäßigen Zustände für alle Nationen Oesterreichs, und nicht blos für die Deutschen und Magyaren will. Nur so werden die Nationen Oesterreichs zufrieden gestellt und es mit Gut und Blut vertheidigen, weil sie in der Vertheidigung Oesterreichs auch sich vertheidigen. Wer gleiches Recht für Alle will, will Niemanden Unrecht, wohl aber die, welche das Recht

und die Freiheit nur für sich in Anspruch nehmen, Andere aber maßregeln wollen.

Gleiches Recht für Alle — das ist der wahre Volkswille, die wahre Verfassung; alles andere ist Humbug und verfolgt Ziele, die weder zur wahren Verfassung, noch zur Kräftigung Oesterreichs führen.

III.

Die historische Verfassung.

Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, die Verfassung in Oesterreich datire erst seit dem 20. October 1860. Allerdings ward damals der Absolutismus verlassen und den Völkern und Ländern die Theilnahme an der Gesetzgebung wieder zurückerstattet. Allein die Verfassung bestand sogar schon vor dem Jahre 1848, freilich eine mehr oder weniger feudale Verfassung, aber immerhin war es eine Verfassung, die in den einzelnen Ländern die inneren Angelegenheiten, und gegenüber dem österreichischen Gesammtstaate, die staatlichen Verhältnisse ordnete. Auf dieser historischen Verfassung beruht die Autonomie der einzelnen Länder und die Zusammengehörigkeit der Habsburgischen Monarchie. Diejenigen Politiker begehen ein großes Unrecht an der Monarchie und an den einzelnen Ländern, welche die historische Verfassung als durch den Absolutismus erloschen bezeichnen und die früheren Landrechte vergilbte Papiere nennen. Aus den verbrieften und vererbten Rechten und Verträgen der einzelnen Länder der Habsburgischen Monarchie machen diese Politiker, anstatt die ständische Verfassung zu einer allgemeinen Volksverfassung auszudehnen, eine carta bianca, ein weißes Blatt Papier, worauf sie, ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung und auf rechtskräftige Verträge, im Februarpatent für alle Länder zusammen die drei Milliarden Staatsschulden des Absolutismus schrieben, und diese dann noch in der December-Verfassung nach ungleichen Procenten vertheilten, und schließlich

mit einem „sic jubeo", „so wollen wir's" neue staatsrechtliche und innere Verfassungsgesetze beschlossen. Diese Politiker streichen mit einem Federstrich oder einfach mittelst Stimmenmehrheit die ganze österreichische Länder- und Staatsgeschichte aus. Vorerst dehnten sie ihr Verdict gegen historische Verfassungen auf Ungarn aus, nach dem ungarischen Ausgleich blieben den „deutsch-liberalen" Politikern als Experimental-Revier freilich nur noch die „übrigen" außerungarischen Länder und Völkerschaften übrig.

Diesen Politikern gegenüber nimmt die föderalistische Partei den historischen Standpunkt ein mit Einbeziehung aller Stände des Volkes in die Gesetzgebung. Damit ist Folgendes gewonnen: Erstens ist der österreichische Gesammtstaat vertragsmäßig als staatliche Einheit aller Länder und Völkerschaften bezeichnet, die im Laufe der Zeit unter den verschiedenen Rechtstiteln: der Erbschaft, der gemeinsamen Königswahl u. dgl. unter die Habsburgische Dynastie gekommen sind, und sich ebenso durch die pragmatische Sanction als eine Einheit erklärt, als auch durch die Ausscheidung aus Deutschland im Jahre 1804 und aus dem deutschen Bunde nach dem Prager Frieden 1866 als eine gesonderte österreichische Monarchie gestaltet haben. Zweitens ist damit das historische Recht der einzelnen Länder anerkannt und somit eine sichere Unterlage für die zu schaffenden, der Gegenwart entsprechenden neuen Rechtsverhältnisse der einzelnen Länder zum Gesammtstaate gewonnen. Drittens besteht bei Festhaltung des föderalistischen Standpunktes die ganze Verfassungsänderung den Ländern gegenüber in der Ausdehnung der alten nur einzelne Körperschaften vertretenden ständischen Verfassung in eine den Zeitbedürfnissen entsprechende alle Classen umfassende Volksvertretung, dem Gesammtreiche gegenüber aber in der Erneuerung oder Präcisirung der staatsrechtlichen Autonomie der Theile im Verhältnisse zum Ganzen. Ganz anders verfährt die decembristische Reichsrathspartei. Sie willigte durch Acceptirung des ungarischen Ausgleichs in eine Sonderstellung des Königreichs Ungarn, leugnet aber beharrlich die Eigenberechtigung der anderen Königreiche und Länder. Während sie das historische Staatsrecht Ungarn gegenüber vollinhaltlich, und selbst mit Preisgebung der staatlichen

Einheit billigte, will sie die „übrigen" Länder mit Beseitigung ihrer historischen Landrechte in eine neue außerungarische Reichseinheit zusammenschließen, aus mehreren autonomen Ländern Ein centralistisches Cisleithanien zusammenschweißen. Dieser Vorgang nun verstößt gegen die Geschichte, ist ein Rechtsbruch, ein Mißkennen der den Ländern und Völkern zustehenden Eigenthümlichkeiten und wohlverbrieften Rechte.

Im Gegensatze zu dieser Politik sind die Föderalisten im edlen Sinne des Wortes conservativ; sie vertheidigen das Recht und die geschichtlichen Verträge, ohne einer Modificirung dieser Verträge auf verfassungsmäßigem Wege, d. i. durch gegenseitige Pakte im Geiste und nach den Forderungen der Neuzeit abgeneigt zu sein. Das ist auch der Grund, warum sich die Föderalisten sowohl aus der conservativen als auch aus der exclusiv-nationalen Partei im Gedanken des staatsrechtlichen und nationalen Ausgleichs und der österreichischen Großmachtspolitik begegnen. Nur eine solche Politik ist moralisch, weil sie auf Recht beruht; sie ist deswegen auch liberal, während eine entgegengesetzte Politik unmoralisch und despotisch ist, weil sie die Völker verbittert und, indem sie die staatsrechtliche Opposition nur durch kostspielige Apparate niederhalten kann, die Staatsschulden jährlich vergrößert und — den Gesammtpatriotismus ertödtet.

IV.

Die Geschichte der December-Verfassung.

Es ist immerhin belehrend, sich gegenwärtig zu halten, wie die December-Verfassung zu Stande kam. Man möchte glauben, es seien auf Grundlage einer nach statistischen Tabellen über Bevölkerung und Steuerquoten entworfenen provisorischen Wahlordnung constituirende Landesvertretungen zusammenberufen worden; diese hätten die vom Absolutismus usurpirten Landrechte in Besitz genommen und eine allen Classen der Bevölkerung rechnungtragende Wahlordnung verfaßt.

Aus dieser auf constitutionellem Wege vereinbarten Wahlordnung seien dann die Landesvertreter hervorgegangen, welche unter gemeinsamer Berathung vereinbart haben, was zur Wahrung der gleichen Interessen aller Länder und Stämme einer Gesammtstaatsvertretung abzugeben, und was der Eigenbestimmung der Länder vorzubehalten sei. Zu diesem Behufe seien nach einem provisorischen Wahlgesetze aus den Landesvertretungen Delegirte zu einer constituirenden Reichsversammlung zusammengetreten, hätten — als autorisirte Reichsvertretung — den einzelnen Landtagen Vorschläge über die Wahl der Reichsdelegation und den Umfang ihrer Competenz gemacht, und nach Annahme dieser Vorschläge seitens der Landtage sei endlich die constitutionelle Delegation und aus ihr — als Krone des Ausgleichs — das constitionelle Ministerium hervorgegangen.

So oder ähnlich, möchte man glauben, sei die viel gepriesene December-Verfassung zu Stande gekommen; denn anders kann man sich nach Beseitigung des Absolutismus das Entstehen einer lebensfähigen Verfassung nicht denken. Verfassungsmäßige Einrichtungen lassen sich nicht aufoctroyiren; sie müssen vielmehr, wenn sie wahrhaft gut und lebensfähig sein sollen, das Endergebniß freier Vereinbarungen zwischen Volk, resp. seinen wahren Vertretern und der Krone sein. Nichts ist unnatürlicher, als eine Verfassung, mit der die Völker nicht zufrieden sind; und nichts ist unerträglicher, als mit Gewaltmitteln eine solche Verfassung um jeden Preis zu stützen! Das ist der nackteste Absolutismus in neuer Auflage, der nur um so widerlicher ist, wenn er von einer Partei im Staate ausgeübt wird, welche Freiheit und Verfassung in dem Sinne nimmt, daß mit Ausnahme eines privilegirten Volkes alle anderen Völker mit Preisgebung ihrer historischen und nationalen Rechte sich ihr — der herrschenden Partei — ergeben, von ihr das Maß der Freiheit sich sollen bestimmen lassen. — Oesterreich ist seiner Natur nach ein Staaten- und Völkerreich, und darum kann eine **österreichische** Verfassung nur auf dem Wege freier Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern und Völkern und der Krone zu Stande kommen und den inneren Frieden herbeiführen.

Die December-Verfassung ist nicht die Frucht solcher Vereinbarungen, sondern nichts mehr und nichts weniger, als ein Octroy. Graf Beust ist ihr Schöpfer, und sollte sie füglich die „Beust'sche Verfassung" heißen. — Es ist zwar in der Geschichte der Fall nicht vereinzelt, daß, wenn die Völker sich selbst nicht regieren konnten, sie einen Fremden zur Regierung beriefen. So wissen wir von den Russen, daß sie im 9. Jahrhunderte ihren National-Streitigkeiten freiwillig dadurch ein Ende machten, daß sie zum normanischen Stamme der Waräger gingen und die Rurik baten: „Unser Land ist groß und fruchtbar, aber es ist keine Ordnung darin; kommt also und regiert uns!" — Dem analog hat man für gut befunden, in unserem constitutionell genannten Staate, statt aus den Reihen der Volksvertreter, einen Mann aus Sachsen zur Regierung zu berufen, damit er Ordnung mache zwischen den Völkern. Es ist zwar ein sehr zweifelhaftes Compliment für die Regierungstüchtigkeit der Volksvertreter, wenn sich kein einheimischer Premier-Minister weder unter den Bürgerlichen, noch unter den Cavalieren finden läßt; indeß hat es immerhin seine Berechtigung anzunehmen, daß der Magyar den Deutschen, Romanen oder den Slaven, der Slave den Einen wie den Anderen und umgekehrt bei dem Ausgleichsverfahren hätte übervortheilen können, so daß eine Unparteilichkeit nur von dem Fremden zu erwarten war. Allein der damalige Baron Beust war eben auch voll „des warmen deutschen Herzens", und beschloß, „die Slaven an die Wand zu drücken."

Ein ganz besonderer Umstand mußte den Ausschlag gegeben haben, um Beust zu berufen und die December-Verfassung zu inauguriren. Oesterreich führte bekanntlich im Jahre 1866 mit Preußen Krieg um die Suprematie in Deutschland. Sachsen stand tapfer zu Oesterreich. Preußen siegte und eroberte sich damit die Hegemonie in Deutschland. Napoleon vermittelte beim Friedensschluß, und sein Lieblingsgedanke war, Preußen und den norddeutschen Bund mit Hilfe Oesterreichs und des süddeutschen Bundes in Schach zu halten. Es war ihm klar, daß Preußen beim norddeutschen Bunde nicht stehen bleiben, daß es vielmehr Deutschland einigen und

das deutsche Kaiserreich durch die Hohenzollern restauriren werde. Die mächtige Nachbarschaft und die Besorgniß um Elsaß und Lothringen riethen, frühzeitig den preußischen Bestrebungen entgegenzutreten. Kurz, man war allgemein der Ansicht, Napoleon habe zu Folge des Prager Friedens den Oesterreichern aus dem im Kriege verbündeten Sachsen den Baron Beust verschrieben, damit er den süddeutschen Bund als Gegengewicht gegen den norddeutschen in's Werk setze.

Thatsache ist, daß man in Oesterreich nach Beust's Regierungsantritt den im October-Diplom und Februar-Patent und September-Manifest ununterbrochen betonten Gedanken des österreichischen Einheitsstaates aufgab, die deutsch-centralistische Verfassung des Februar-Patentes auf das sog. Cisleithanien beschränkte und zu diesem Zwecke Ungarn seine separate Verfassung gab. Ob sich damals die österreichische Regierung wirklich mit dem Gedanken schmeichelte, mit Hilfe des süddeutschen Bundes Preußen wieder zu demüthigen, und Oesterreich die Führung in Deutschland zurückzuerobern, das wäre jetzt post festum unnütz zu untersuchen. Gewiß aber ist, daß Napoleon bei den Einigungsversuchen Deutschlands, sei es unter dieser, sei es unter jener Führung immer den Schwächeren unterstützt, d. h. als Mittel zu seinem Zweck gebraucht hätte. Indeß er selbst ist gegenwärtig Privatmann, Deutschland unter Preußens Führung der Hauptsache nach geeinigt, und die Napoleonische Idee der Beust'schen Mission in Oesterreich — gegenstandslos.

V.

Der Ausgleich mit Ungarn.

Wir erinnern uns noch recht gut eines bonmots, das seiner Zeit in einem deutschen Blatt zu lesen war. Als nämlich gegen Ende des Schmerling'schen Ministeriums ein Ungar nach Wien kam und von seinem Geschäftsfreunde befragt wurde, wie es denn eigentlich mit dem ungarischen „Aus-

gleiche" stünde, antwortete in seiner Weise der Magyar: „Wonn Regierung bewilliget, wos wollen wir Ungarn, so is Ausgleich; wonn Regierung dos nicht bewilliget, so is Alleis gleich aus!"

Der Ungar hatte Recht. Die December-Verfassung ist mit geringer Modification die Restauration der ungarischen 1848er Gesetze und die Beschränkung der Februar-Verfassung für die außerungarischen Länder. Allerdings hat man nach der That leicht reden; aber der Ausgleich mit Ungarn ist wirklich ein Columbus-Ei, und die Politiker blickten nach der That ganz verblüfft den Unterhändler Beust an, und sagten, wie die Spanier zu Columbus, der das Ei auf der eingedrückten Spitze aufstellte: So hätten wir es auch getroffen! Wie hatten sich Schmerling und Belcredi angestrengt, um Ungarn zu gewinnen; doch der Erfolg war für geschicktere Hände aufbewahrt. Und was geschah eigentlich, das die Ungarn befriedigte? Es wurde ihnen einfach bewilliget, was sie verlangten: die Anerkennung der Gesetze vom Jahre 1848. Nun so ließe sich wohl auch heute jede Opposition bannen, wenn das Regieren kein einheitliches Lenken, sondern einfach ein Zurückweichen vor jener Opposition wäre, die ihren Forderungen den lautesten Nachdruck zu geben weiß. Mit der Restauration der ungarischen Verfassung im Style des Jahres 1848 ist die österreichische Einheit aufgegeben. Es besteht zwar noch eine Gemeinsamkeit von Cis- und Transleithanien in den Delegationen. Doch, wenn man bedenkt, daß die gemeinschaftliche Versammlung der Delegationen nur stumm sein darf, daß sie jedesmal nur zu gleichen Stimmenzahlen abstimmt, und nur Gelder bewilliget nach Vorlage des gemeinsamen Ministeriums unter Mitwirkung der beiderseitigen Länderministerien; daß die Executive nur den einzelnen Länderministerien zusteht; wenn man ferner bedenkt, daß die ungarische Delegation nach dem dortigen Wahlmodus mit allen 60 Stimmen die einheitliche Gesinnung der magyarischen Majorität vertritt, während die diesseitige Delegation ihre 60 Stimmen aus dem Herrenhause und den Ländervertretungen des Abgeordnetenhauses sammelt, so daß im günstigsten Falle 26 gleichgesinnte slavische neben 34 gleichgesinnten

deutschen Delegaten gewählt werden: so ist, gering gesagt, die ungarische Unabhängigkeit, um nicht zu sagen Suprematie offenkundig, abgesehen davon, daß der Finanzvertrag mit den 30 Procent ungarischen Reichsbeitrages an Staatsschulden und gemeinsamen Auslagen gegenüber der cisleithanischen Mehrleistung von 70 Procent und andere damit zusammenhängende finanzielle und öconomische Vortheile darnach angethan sind, Cisleithanien zu drücken und Ungarn mit der Zeit unterzuordnen. Obendrein ist es für die Richtung der magyarischen Politik nur eine Frage der Zeit, wann der schon angeregte Antrag auf Unterstellung der gesammten ungarischen Armee unter das ungarische Ministerium, und jener auf die vollendete Personal-Union, resp. die Auflösung der geringen Gemeinsamkeit mit Cisleithanien zur Ausführung kommen soll?

Eine merkwürdige Wendung des Schicksals! Was die Ungarn im Jahre 1848 mit Waffengewalt nicht erlangen konnten, das erreichten sie durch Beust's Vermittlung auf gütlichem Wege; ja noch mehr: das was im genannten Jahre als Hochverrath nicht blos getadelt, sondern auch behandelt wurde, galt sofort als tugendhafter Patriotismus; die Honveds wurden in öffentliche Pflege und Aestimation genommen, für die 30.000 Grenzer-Witwen aber, deren unter Jelačič Führung für die Habsburgische Monarchie gefallene Männer man damals als die Retter des Vaterlandes bezeichnete, wurden die milden Sammlungen verboten! Auch Andrassy stand auf der Liste Derer, die wegen Landespreisgebung öffentlich getadelt wurden, und heute ist er ungarischer Premier-Minister!

Was ist Moral, was Patriotismus? Heute dies, morgen jenes; in diesem Lande dieses, und in einem anderen Lande wieder etwas Anderes? Sind wirklich die Grundsätze des Patriotismus und der Moral wechselnd und wandelbar?

Auch wir würden den Schmerz über diese Erscheinungen durch Vergessenheit adeln, wenn wir die Ueberzeugung gewinnen könnten, daß durch eine solche Vergessenheit auch schon alle Politik in sichere Bahnen gelenkt sei. Indeß gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen, und die Politik kennt keine Sentimentalität.

Die magyarische Politik vom Jahre 1848 wie die heutige geht auf die Errichtung eines Magyar-orszag, auf ein selbstständiges magyarisches Reich aus, dem die ungarischen Slaven, Romanen und Deutschen Helotendienste leisten sollten, bis sie magyarisirt seien. Dieser Plan soll nach und nach ausgeführt werden, und sind die Militärgrenze, Croatien und eventuell auch das Gebiet der Balkan-Halbinsel mit in diese Politik einbezogen. Es hat ja auch Preußen klein angefangen, sowie Rom in alter Zeit. Die ganze Bevölkerung in Transleithanien beträgt rund 13,700.000; darunter sind 4,900.000 Magyaren, und doch betrachten sich Letztere als die politisch allein berechtigte Nation. Schulen und Aemter, wie sie vor 1848 lateinisch waren, sollen fortan nur magyarisch sein; die übrigen Nationen: die Slovaken, Rusinen, Deutschen, Serben, Romanen, dann auch die Croaten sollen durch Geld- und Recrutensteuern die magyarische Hegemonie stützen helfen. Die Magyaren sind ja die „ritterliche Nation"! In der That ist der magyarische Adel stolz genug und meist auch begütert. Der Schein zieht, und so ist auch in den nichtmagyarischen Territorien Ungarns der Adel vielfach magyarisch gesinnt und dadurch einflußreich. Die wichtigsten Aemter und die Executive befinden sich daher, Dank der klugen Berechnung der magyarischen Staatsmänner, selbst in den nichtmagyarischen Reichstheilen gegenwärtig in den Händen magyarisch gesinnter Leute. Adel, Reichthum, einflußreiche Stellen sind auch auf nicht magyarischem Boden eine Macht, der gegenüber nur des Landbewohners Einfachheit und Freiheitssinn, oder eine nachbarliche Hilfe oder der Neuzeit gewaltigste Idee der nationalen Freiheit widerstehen kann und widerstehen wird.

Schon werden die Klagen über die Magyarisirungsversuche immer lauter, und auch die Reaction beginnt. Das dreieinige Königreich will die durch octroyirte Wahlordnung und durch gewaltsame Wahlen zu Stande gekommene Union revidiren und ruft im Bewußtsein der nationalen Idee sein altes Staatsrecht an, nach welchem es, mit Dalmatien und der Militärgrenze vereinigt innerhalb der Habsburgischen Monarchie eine von Ungarn unabhängige, mit demselben und den übrigen Ländergruppen des österreichischen Staates föderirte

südslavische Ländergruppe bilden will. Aehnlich werden auch die übrigen Slaven, Deutschen und Rumänen nicht eher ruhen, bis sie sich im Bereiche des öffentlichen Lebens die Freiheit und das Recht ihrer Sprache und Nationalität erkämpft haben. Nur im Rechte liegt die Freiheit, die Ruhe und die Kraft. Ob aber einerseits in der unbedingten Ueberantwortung der übrigen Nationalitäten Ungarns an die herrschsüchtigen Magyaren und andererseits in der so weit gehenden Trennung Ungarns von der Gesammtheit der Habsburgischen Monarchie für die Dynastie, das Reich und die Völker Oesterreichs ein Vortheil oder Nachtheil des Beust'schen Ausgleichs ist, darüber wird die Zukunft Aufschluß geben.

VI.

Die doppelte Octroyirung.

Die dem ungarischen Ausgleich angepaßte und auf die außerungarischen Länder beschränkte Februar-Verfassung heißt bei uns zu Lande December-Verfassung. Die deutsch-liberalen „Verfassungsgetreuen" begnügen sich mit sehr Wenigem. Sie ließen sich zuerst das Octroy der Februar-Verfassung, dann die durch die „Zwangslage" des ungarischen Ausgleiches zur December-Verfassung beschnittene Februar-Verfassung gefallen; in neuester Zeit zeigen sie nicht üble Lust, auch noch der December-Verfassung zu entsagen, indem sie den Polen eine Sonderstellung, nöthigenfalls sogar eine förmliche Einverleibung mitsammt Dalmatien in das ungarische Reich zugedacht haben — natürlich ohne noch die Polen und Dalmatiner um ihre diesbezügliche Meinung befragt zu haben. Und bei all' dem wirft sich diese Partei in die Brust: „Wir sind verfassungstreu und an der Verfassung, an dieser Verfassung müssen wir festhalten; diese Verfassung ist der Rahmen, innerhalb dessen das Recht, die Freiheit und das Reich, Wohlfahrt und Leben liegt. Abänderungen werden nicht geduldet, alle Rechtsansprüche müssen innerhalb dieser Verfassung geordnet werden!"

Allerdings ist nach constitutionellen Begriffen die Verfassung abänderlich; nur muß die Ablnderung auf historischer Basis und unter Herbeiziehung aller berechtigten Factoren geschehen. Jede Verfassung ist nämlich ein Vertrag, geschlossen zwischen der Krone und den unter die Krone gehörenden Länder- und Völker-Individualitäten.

In hochherziger Weise hat Se. Majestät der Kaiser den Völkern Oesterreichs das ewig denkwürdige October-Diplom im Jahre 1860 gegeben. Dasselbe begründete und erneuerte den Constitutionalismus in Oesterreich, und setzte ganz im Sinne der pragmatischen Sanction zum Zwecke der Reichseinheit bestimmte Angelegenheiten als gemeinsame fest, alles Uebrige den Völker- und Länder-Individualitäten überlassend. Im Sinne des October-Diploms und nach constitutionellen Principien ist jede weitere Regierungsbestimmung nur ein Vorschlag, ein Anbot, der von den Volksvertretern zu prüfen und darnach anzunehmen oder zu verwerfen ist. Unter Wahrung dieses Vorganges wäre es auch in Oesterreich zu einem allseitig befriedigenden verfassungsmäßigen Zustande gekommen. Allein das Patent vom 26. Februar 1861 nahm schon von vorneherein einen ganz anderen Standpunkt zum October-Diplom ein. Es war ohne Zuziehung der berechtigten Factoren verfaßt; es nannte sich auch gar nicht einen Gesetzesvorschlag, sondern kurzweg „Gesetz", das alle nöthigen Unterschriften trägt, das für ewige Zeiten gelten und daher in allen Archiven aufbewahrt werden sollte. Das war nichts mehr und nichts weniger, als ein Octroy. Und bei dieser Genesis des Februar-Patentes und bei der ganz eigenthümlichen Wahlordnung, die es im Gefolge hatte, nimmt sich der Paragraph, der die Abänderung der Verfassung mit zwei Drittel Majorität feststellt, in der That ganz wunderlich aus.

Die Ungarn nahmen die Februar-Verfassung nicht an, sie gab ihnen zu wenig von den in ihrer historischen Verfassung begründeten Rechten zurück, stellten dem Februar-Patente passiven Widerstand entgegen, wählten in den Reichsrath nicht, protestirten gegen das Octroy und stellten ihre Forderungen. Dasselbe thaten später die Böhmen, indem sie den Reichsrath verließen, in den sie nur bedingungsweise und in der Hoffnung

eingetreten waren, daß auch die Ablegaten der ungarischen Krone kommen und die Majorität das vorliegende Februar-Patent im Sinne des October-Diploms modificiren werde. Nach dieser Secession der wichtigsten Bestandtheile Oesterreichs erklärten sich nun die liberalen Deutschen und ihre Parteigänger als den „engern Reichsrath", begrüßten die Februar-Verfassung als den festesten Schild aller Freiheiten, glorificirten ihren Schöpfer, Herrn von Schmerling, beschimpften und contumacirten die renitenten Ungarn und Böhmen, als seien sie Sclavenvölker, die für Freiheit keinen Sinn haben, und nannten deren historische Verfassungen vergilbte Papiere, die keine Geltung mehr haben, indem das Alter und der Absolutismus ihren Rechtswerth schon längst ausgelöscht hätten! — Von ihrem Standpunkte aus hatten die „Deutschliberalen" Recht, daß sie die Februar-Verfassung verhimmelten. Denn dieselbe gab ihnen große Freiheiten, und was für herrschsüchtige Leute besonders viel wiegt, sie gab ihnen die Freiheit, über alle anderen Nationalitäten Oesterreichs die Herrschaft zu führen. Die Februar-Verfassung verlegte nämlich das ganze Gewicht der Gesetzgebung aus den Landtagen in das Centrum des Reichsrathes, und sorgte durch die meisterhaft parteiische Wahlordnung dafür, daß dem Reichsrathe die deutsche Majorität gewahrt bleibe. Denn die Wahlordnung hat die Städte und Märkte, die Bezirke gemischter Bevölkerung, die Handelskammern und den Großgrundbesitz so gut combinirt, daß bei etwas intensiverem Drucke der durch den Absolutismus geschulten Bureaukratie die angestrebte deutsche Majorität herauskommen muß. In einzelnen Ländern, wo die slavische Bevölkerung, wie in Böhmen und Mähren in einer bedenklichen Weise überwiegt, wurden deutsche Wahlbezirke mit 15.000 neben böhmischen Wahlbezirken mit 92.000 Bewohnern für je Einen Abgeordneten bestimmt!

Dessenungeachtet ist und bleibt die deutsche Bevölkerung diesseits der Leitha in der Minderheit; sie zählt nur 6,392.727 Seelen. Giskra möge es verantworten, wenn die Ziffer nach der letzten Volkszählung anders wurde; warum hat er den Hausstand nach Pferden und Kühen mitzählen lassen, die Nationalität aber nicht?

Das Ziel der Februar-Verfassung: ganz Oesterreich auf verfassungsmäßigem Wege zu germanisiren, war demnach vorläufig etwas zu hoch gestellt. Es verstanden die Völker doch mehr von der Verfassung, als man ihnen zumuthete. Die Regierung mußte also umlenken. Mit dem September-Manifest 1865 suchte Belcredi noch einmal zum October-Diplom zurückzukehren, indem er die Februar-Verfassung sistirte und den Landtagen und Völkern den Weg zur freien Vereinbarung einer österreichischen Verfassung frei ließ. Doch er konnte das richtige Programm nicht durchführen; das Geschrei der „Deutschliberalen" über Verfassungssistirung und Verfassungsbruch, sodann der preußische Krieg und schließlich gar noch Beust's Berufung haben seiner Thätigkeit ein Ziel gesetzt.

Beust machte einseitig den Ausgleich mit Ungarn, und was nach Abzug des ungarischen Ausgleichs an constitutioneller Freiheit noch übrig blieb, ward dem Reste des Reichsrathes als modificirte Verfassung unter der bekannten gewiß constitutionellen Motivirung der „Zwangslage", sammt den unvermeidlichen 70 Procenten vorgelegt und — angenommen.

Nach der ursprünglichen Februar-Verfassung zählte das Abgeordnetenhaus 343 Mitglieder; nach dem ungarischen Ausgleich blieben nach Wegfall der ungarischen Stimmen noch 203 Stimmen dem Vollparlament der außerungarischen Länder. Das ist die Entstehung des Dualismus, eines Cis- und Transleithaniens, eines ungarischen Reichstages und eines diesseitigen Reichsrathes. Der Name „Kaiserthum Oesterreich", wie er seit 1804 üblich war, verschwand, und als Einheitsbezeichnung figurirt die etwas schwerfällige Bezeichnung: „österreichisch-ungarische Monarchie", während die österreichische Politik zwei Centra und — zwei Richtungen hat.

Es fehlten indeß auch in dem engeren cisleithanischen Reichsrathe die Böhmen, indem sie sich auf jenen Standpunkt stellten, wie zuvor die Ungarn, und damit erklärten, die December-Verfassung nicht annehmen zu können. Eine ähnliche Erklärung gaben auch die Polen, Slovenen und Tiroler ab, zugleich aber, „um die Harmonie nicht zu stören", fügten sie

sich in die Zwangslage. Das war das zweite Octroy in unserer langwierigen Verfassungskrisis. Die Deutschliberalen ließen von jetzt ab die Ungarn im ruhigen Genusse ihrer historischen Rechte und der staatlichen Selbstständigkeit, und waren im Grunde froh, Ungarn losgeworden zu sein, um sich desto ungestörter auf Cisleithaniens Beherrschung und Germanisirung zu concentriren. Aus diesem Grunde war ihnen auch die Ummodelung der Februar- zur December-Verfassung willkommen.

Beust war als Vermittler des Ausgleiches nach Ungarn gegangen, kam von dort mit dem fertigen Ausgleiche zurück, und die diesseitigen Reichsvertreter, um durch Verweigerung ihrer Anerkennung nicht etwa in die Lage versetzt zu werden, nach Hause gehen zu müssen, glaubten nichts Klügeres thun zu können, als vonwegen des Verbleibens im Reichsrathe diesem einseitig stipulirten Vertrage das verfassungsmäßige Siegel zum Behufe seiner Sanctionirung durch die Krone beizusetzen. Viele von ihnen thaten dies mit Widerstreben, Alle aber *gegen den Willen der überwiegenden Majorität der österreichischen Völker!* Der preußische Gesandte war aber dadurch in die angenehme Lage versetzt, günstige Berichte nach Berlin absenden zu können; denn Preußen hatte nach dem österreichischen Kriege offenbar ein Interesse daran, daß sich Oesterreich so wenig als möglich im Inneren aufraffe und consolidire. Dieser Wunsch ward über alle Erwartung erfüllt; Cisleithanien war von Ungarn losgelöst, während die rücksichtslose Herrschsucht der deutsch-liberalen Partei im diesseitigen Reichsrathe die sicherste Bürgschaft dafür bot, daß der sofort entbrennende Parteikampf auf politisch-nationalem, wie auf kirchlichem Boden die Consolidirung des erschütterten Staates in immer weitere Fernen rücken wird. Der politische Calcul war richtig; walte Gott, daß Oesterreich die Rechnung nicht bezahle!

VII.

Die Freiheiten der Verfassung.

Freiheit ist ein schön klingender Name, ein erhebendes Wort, ein Quell des Liebes, der Opferwilligkeit und Begeisterung bis zur Todesverachtung im Kampfe für alles Wahre, Gute und Erhabene! Sie ist aber auch oft zur Carricatur gemacht worden. Wie oft hat man die edle Freiheit mit Willkür verwechselt, wie oft im Namen der Freiheit unschuldig Blut vergossen und Sklaverei getrieben!

Freiheit ist die Selbstständigkeit innerhalb der Grenzen des Anstandes und des Rechtes, und so weit das Recht durch die Gesetze normirt ist, innerhalb dieser Gesetze selbst. Andererseits kann sich die wahre Freiheit nur bethätigen, wenn die Ueberzeugungen und Rechte Anderer geachtet werden. In den meisten Fällen könnten wir für Freiheit das Wort Recht setzen; und wollten wir statt liberal gerecht sein, wir wären viel freier!

Die Gesetze nun richten sich nach der Entwicklung des Rechtsbegriffes. Allgemein bekannt ist es, daß im Mittelalter der Gutsherr mit dem Grundstücke auch den Unterthan verkaufte, wie einen Bestandtheil des fundus instructus. Das war ein Eingriff in die menschlichen Rechte; doch war es damals gesetzlich erlaubt, und erst im Jahre 1848 wurden die Reste der alten Feudalverhältnisse durch Ablösung der Zehente und Aufhebung der Unterthansleistungen völlig beseitiget. Aehnlich ist es mit anderen Rechten und Gesetzen. Der absolutistische Staat hat andere Gesetze, als der constitutionelle oder der Rechtsstaat. Das Gesetz in einem absolutistischen Staate ist nur der Ausdruck des Willens der Regierung, die in dem Maße vom wirklichen Rechte sich entfernt, als sie sich selbst mehr oder minder für die Quelle alles Rechtes hält und dem Princip der Regierungsomnipotenz huldiget. Die Ueberwachung und Handhabung der Gesetze macht in einem solchen Staate einen großen Apparat von Bureaukraten und Gerichtsdienern, Militär und Sicherheitsorganen nothwendig. Was wurde nicht Alles — um auf nahe liegende Beispiele

hinzuweisen — in Oesterreich, um durch Schrecken zu herrschen, zu Majestätsverbrechen, als Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und dergleichen Verbrechen und Vergehen gestempelt! Wer erinnert sich nicht des geheimen oder schwarzen Cabinetes, in welchem Briefe erbrochen wurden; oder des ausgedehnten „Spitzelwesens“, mittelst dessen die geheime Polizei in Häuser eindrang oder auf der Gasse freie Personen im Namen des „Gesetzes“ abfing. Die politischen Vereine und Versammlungen, also Zusammenkünfte zur Berathung dessen, wie dem Staate und der menschlichen Gesellschaft zu nützen sei, waren nicht geduldet, weil die Regierung ihrer im wahren Rechtsbewußtsein liegenden vollen Kraft entbehrend dem eigenen Volke mißtraute. Die Mittel zur Aufrechthaltung solcher Zustände mußten obendrauf noch die Völker selber bieten.

Mit der Begründung des Rechtsstaates geht ein Theil des Gesetzgebungsrechtes an das Volk über, und es versteht sich von selbst, daß damit der christliche Grundsatz: „Liebe den Nächsten, wie Dich selbst“ in der Gesetzgebung Platz greifen muß. Damit hängt zusammen der Spruch: Vor dem Gesetze sind Alle gleich! Also haben die Privilegien aufzuhören. Damit hängt zusammen die Unabhängigkeit der Richter, die Oeffentlichkeit der Gerichte, die Freiheit der Bewegung und des rechtlichen Erwerbes. „Mein Hof ist meine Burg“ — sagt der Engländer; Niemand darf, außer auf richterlichen Befehl verhaftet werden. Das Correctiv für die Gesetze sind die Volksgerichte, die Geschwornen, und muß dieses namentlich bei politischen Delicten der Fall sein, damit die Rechtsanschauungen des Volkes unabhängig von der jeweiligen Regierung zur Geltung kommen. Der Bildung sollen keine Schranken gesetzt werden; Alles, was der Einzelne als ein Recht von der staatlichen Gesellschaft beanspruchen kann, soll ihm gewahrt bleiben. Da das Volk durch seine Vertreter das Gesetzgebungsrecht ausübt, so hat es an der Wahl der Vertreter gleichmäßig mitzuwirken, und haben die Minister als die Executivorgane durch die Berufung der Krone aus der Vertretung hervorzugehen. Allerdings hat der Vermöglichere ein größeres Interesse am Staate und zahlt mehr Steuern, soll also bei der Abgeordnetenwahl nach diesem Verhältnisse mehr

Einfluß üben; allein der Niedere soll deswegen nicht ausgeschlossen sein, damit ihm das Interesse für den Staat nicht abhanden komme.

Die December-Verfassung gab uns nun bekanntlich ein aus der Volksvertretung genommenes Bürgerministerium; sie gab uns das neue Vereins- und Versammlungsgesetz, das neue Schulgesetz, die Nothcivilehe; hob das Concordat auf, führte die Geschwornengerichte, wenigstens für Preßdelicte ein; die Vertretungskörper bewilligen die jährlichen Budgets, und so hätte es den Anschein, als ob die constitutionellen Einrichtungen in Fluß gebracht wären. — Einzelne von diesen Freiheiten, resp. Rechten sind nicht ohne Werth und wären geeignet, alle Parteien zu befriedigen; andere dagegen sind durch ängstliche Clauseln beschränkt oder nehmen ganz entschieden einen Partei-Standpunkt ein. So widerstrebt die einseitige Aufhebung des Concordates, die Einführung der Nothcivilehe, die Beseitigung des religiös-erziehenden Momentes im Schulgesetze den Ueberzeugungen der Katholiken. Die deutsch-liberale Partei hat sich bei der die Confession, den Cultus und Unterricht betreffenden Gesetzgebung auf einen, dem katholischen Sinn der Majorität der österreichischen Völker feindlichen Standpunkt gestellt. Denn der Staat hat kein Recht, einseitig Bestimmungen für das religiöse Leben zu treffen; und die Gesetzgebung wird völlig parteiisch, wenn sie den Religionslosen volle Freiheit gibt, dagegen aber die Religiösen und Gläubigen maßregelt. — So bezeichnet auch z. B. der Organisationsentwurf das religiös-sittliche Moment als den Mittel- und Ausgangspunkt der Erziehung; die neuen Gesetzgeber betrachten aber den ganzen Religionsunterricht in der Schule als einen bis zur Durchführung der religionslosen Schule einstweilen noch geduldeten Beisatz. Knaben mit 14 Jahren dürfen die Religion wechseln, während man doch glauben sollte, der Religionswechsel sei erst das Resultat einer gründlichen philosophischen Erwägung und der höchsten Verstandesreife, die doch füglich nicht in's vierzehnte Jahr fällt. Die Erziehung geschieht überhaupt durch Uebung; aber die religiösen Uebungen sollen nach dem neuen Erziehungssystem in keinen besonderen Betracht kommen. Ueberhaupt hat es den Anschein, als sei der herr-

schenden deutsch-liberalen Partei durch die liberal klingenden Gesetze ein Ersatz für den so gutmüthig aufgenommenen Ausgleich mit Ungarn geleistet worden. Anderseits aber liegt hierin auch ein Stück moderner Politik. Um nämlich die Aufmerksamkeit des Publikums von den inneren staatsrechtlichen Fragen auf andere Seiten zu lenken, war man bestrebt, durch liberale Confessions- und Cultusgesetze gedankenlose Massen in den Städten und Fabriksorten zu enthusiasmisiren, und durch den gegen die Kirche losgelassenen Janhagel der Kritik über die neueste staatsrechtliche Action vorzubeugen. So wurde die bedeutende katholische Partei in Oesterreich vom rein conservativen Standpunkte zur Opposition gedrängt und steht nun mit der historischen Partei in Bundesgenossenschaft, welche diesen Theil der Gesetzgebung auch vom föderalistischen Standpunkte dem Wirkungskreise der Landtage zugetheilt wissen will. Der Staat aber wird noch einige Zeit zu thun haben, um die citirten Geister zu bannen. Leidenschaften sind eben leichter zu entfesseln, als zu bändigen.

Außerdem wurde das Vereinsgesetz namentlich in Böhmen willkürlich gehandhabt, indem viele Versammlungen nicht gestattet, andere durch Regierungs-Commissäre aus minutiösen Gründen aufgelöst wurden. Die Preßfreiheit wurde durch häufige Confiscationen geschmälert, die Redacteure mißliebiger oppositioneller Blätter wurden massenhaft zu den härtesten Kerkerstrafen verurtheilt. Die ganze Wahlordnung ist deutsch-plutokratisch. Der politische Strafcodex blieb der alte aus der absolutistischen Aera, und was die Hauptsache ist, die ganze December-Verfassung ist zu theuer. Die Güte der constitutionellen Regierung tariren die Politiker mit Recht nach der geringen Kostspieligkeit. Und in Bezug auf diesen Punkt ist es für die österreichischen Verfassungszustände gewiß charakteristisch, daß man alljährlich Staatsgüter verkaufte, die alten Steuerzuschläge aus den Kriegsjahren 1859 und den folgenden, sowie die Zuschläge zu Eisenbahnbauten fortbeließ, und obendrauf noch jährlich ein Deficit dazu machte, trotzdem viele Regierungsgeschäfte den autonomen Körpern überwiesen wurden, zu deren Besorgung die letzteren wiederum Steuerprocente einheben müssen. Eine solide Wirthschaft gibt so viel aus, als

sie hat; wir haben aber jährlich mehr ausgegeben, so daß unser Staat schon wegen der wachsenden Auslagen und alten Schulden in einer Gefahr schwebt, deren Katastrophe bei dem Fortbestande der gegenwärtigen Verfassungszustände mathematisch zu berechnen wäre. Es ist ganz begreiflich, daß eine unnatürliche Verfassung nur durch unverhältnißmäßige Mittel von Geld und Leuten gewaltsam gegen die Völkermajorität aufrechterhalten werden kann, so lange es nämlich geht.

Und weil wir schon von der Kostspieligkeit sprechen, so können wir schließlich die allgemein constatirte Verwendungsart des Dispositionsfondes nicht unerwähnt lassen. Nach dem letzten Budgetsausweise beträgt er allein 200.000 fl., ein immerhin nettes Sümmchen! Er wurde vielfach angefochten, aber schließlich doch wieder bewilliget. Wir wissen wohl, daß am Ende jede Regierung eine gewisse Summe zur freien Verfügung haben muß; aber eine wahrhaft freisinnige Regierung sollte es geradezu unter ihrer Würde halten, sich um's Geld loben zu lassen. Eine Opposition wird und muß es in einem constitutionellen Staate immer geben; allein, wenn man eine zu starke Opposition fürchtet, und daher zu geheimen Fonds greifen zu müssen glaubt, um für die Verfassung in allen Ecken und Enden Reclame zu machen, und so die Opposition nieder zu schreien, so hat man eigentlich damit schon der Verfassung ein öffentliches Mißtrauensvotum gegeben.

Welche Freiheiten hat uns also die vielbelobte December-Verfassung gebracht? Den Löwenantheil haben entschieden die Religionslosen davongetragen; denn sie sind jetzt wirklich in ihrer Ungebundenheit durch das Gesetz geschützt. Dagegen sind namentlich die treuen Katholiken vielfach in ihren Rechten verkürzt, in ihren religiösen Ueberzeugungen verletzt. — Frei ist auch die Schule, wenn man überhaupt den gesetzlich vollzogenen Wechsel in den Aufsichts- und Leitungsorganen Freiheit nennen will. Welche realen Früchte diese Freiheit tragen werde, muß die allernächste Zukunft lehren; vorderhand zuckt die intelligente Welt darüber die Achsel. — Auch das neue Wehrgesetz muß die Probe seiner Vortrefflichkeit erst bestehen. Wahrhaft ersprießliche und dem Volke sehr erwünschte Reformen, wie z. B. die Verlegung und Vertheilung der

Regimenter in ihre Werb-Bezirke, damit Zeit und Unkosten behufs der oft sehr weiten Reisen zu den Garnisonsorten, sowie zu den Waffenübungen an dem für den größten Theil der Truppe sehr entlegenen Depot-Platze erspart würden, oder das endliche Aufgeben des sinnlosen Schlendrians des Einexercierens unserer slovenischen Truppe in deutscher Sprache — solche und ähnliche höchst erwünschte Reformen im Militärwesen gehören immer noch zu den frommen Wünschen. Daß endlich auch die Beseitigung des religiös-sittlichen Lebens beim stehenden Heere in der liberalen Aera dem Wunsche des Volkes durchaus nicht entspricht, nicht entsprechen kann, liegt auf der Hand; denn es ist wahrlich ein zu empfindliches Opfer, das man religiösen Eltern und sittlich ehrbaren Gemeinden zumuthet, wenn die Söhne und Gemeindemitglieder, nebstdem daß der active Militärdienst der heimischen Arbeit sehr viele der besten Kräfte entzieht, auch noch dem christlichen Leben mehr oder weniger, theilweise sogar gänzlich entfremdet werden, blos nur darum, weil man dem Liberalismus auch in der Militärdisciplin Rechnung tragen will.

Ein Fortschritt ist entschieden das „Vereins- und Versammlungsgesetz", vorausgesetzt natürlich, daß nicht ein ängstlicher und übereifriger, oder gar ein parteiischer und unwissender Commissär die Freiheit illusorisch macht. — Wie es aber mit der nationalen Freiheit unter der Herrschaft der December-Verfassung bestellt war und noch ist, das soll die nachfolgende Erwägung illustriren.

VIII.

Die nationale Freiheit.

Wie die persönliche Unfreiheit mit der Unterdrückung einzelner Nationen begonnen hat, so geschieht die vollendete Ausbildung der persönlichen Freiheit durch die Anerkennung der nationalen Rechte. Die Nation besteht nämlich aus Individuen und die Unfreiheit wird um nichts weniger zur Freiheit, wenn man

gewisse in dem selbstständigen und freien Gebrauche der Sprache und der nationalen Eigenthümlichkeit begründete Rechte allen Individuen einer Nation entzieht. Die Sclaverei läßt sich mit vielen Gründen zurückführen auf die Unterdrückung einer Nation und Nationalität durch die andere. Wir wollen hier einige Beispiele aus dem Heidenthume nehmen. Als Troja von den Griechen belagert wurde, bedauerte der Trojaner Hektor im Zwiegespräche mit seiner Frau Andromache nichts so sehr, als daß seine fürstliche Gattin nach Einnahme der Stadt von den Siegern abgeführt werde, um in Griechenland Sclavendienste verrichten zu müssen. In der heidnischen Welt wurde nämlich die besiegte Nation theils hingeschlachtet, theils in die Sclaverei genommen oder in solche verkauft. Da ward ihre Nationalität nicht mehr respectirt, weil die Nation als solche rechtlos geworden, und hierin liegt das Drückende der Sclaverei; es ist das geistige Joch, viel härter als das leibliche. So nannten auch die Spartaner nach Unterwerfung der Heloten sofort alle Sclaven Heloten. Und selbst noch im deutschen Volkswörterbuche erscheint Sclave und Slave genetisch als Ein und Dasselbe.

Es ist historische Thatsache, daß alles Land am baltischen Meere von Mecklenburg bis zur Provinz Ostpreußen, von Schleswig-Holstein bis Schlesien herab von den sogenannten Elbeslaven in einer Ausdehnung von 7—8000 Quadrat-Meilen bewohnt in dem Zeitraume vom 8. bis 12. Jahrhunderte mit Feuer und Schwert christianisirt wurde. Selbst deutsche Schriftsteller, wenn sie, wie ein Herder von der objectiven Wahrheit geleitet werden, gestehen ein, daß viel unschuldig slavisches Blut an deutschen Händen klebe, und daß es höchste Zeit wäre, diesem in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit so wichtigen, mit Vorliebe der Bodencultur und der friedlichen Beschäftigung mit Ackerbau und Viehzucht zugewendeten, der patriarchalischen Verfassung und Sitte im Allgemeinen stets treu gebliebenen, der deutschen Nationalität durch Sprache und Abkunft am nächsten verwandten Bruderstamme, der dem deutschen überdies gegen die asiatischen Horden durch ein Jahrtausend als Schutzwall gedient hat, endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Und unsere Deutschen? Wir meinen zunächst die in den sogenannten deutsch-slavischen Ländern wohnenden Deutschen

und lassen die Halbdeutschen ganz außer Betracht. Nun die Deutschen in den uns zunächst gelegenen deutsch-slavischen Ländern: Steiermark, Kärnten, theilweise auch Krain — wer sind sie, und was wollen sie? Steiermark und Kärnten waren einst rein slavische Gebiete, Krain ist es im großen Ganzen noch. Die heutigen Deutschen in diesen Länder-Gebieten sind entweder Abkömmlinge angesiedelter, rein deutscher Voreltern, oder überhaupt Eingewanderte, welche Industrie und Gewerbe oder Familienbande, oder endlich die Annehmlichkeit der Landschaft hieher geführt hat. Darunter gibt es auch Viele, die ihr deutsches Wesen lediglich dem hier angewendeten, Jahrhunderte langen Germanisirungssystem verdanken. Mögen nun die Deutschen unter uns so oder so zu Dem gekommen sein, was sie sind und haben, sie Alle werden sich, wenn sie aufrichtig sein wollen, über Schmälerung der Gastrechte unter Slovenen gewiß nicht zu beklagen haben. Der Slovene hat trotz vielfacher Alterirung seines nationalen Charakters den Grundton der slavischen Völkerfamilie: die Heiligkeit des Gastrechtes, fortwährend bewahrt und — leider oft zu seinem eigenen Nachtheil geübt. Was wollen nun die auf slovenischem Territorium lebenden Deutschen? Ihrem deutschen Culturleben sind nie und nirgendwo Schranken gesetzt worden. Im Gegentheile mußten und müssen die Slovenen aus Rücksicht für die deutsche Nachbarschaft ihrem nationalen Wesen in Schule und Amt beinahe völlig entsagen. Liegt aber das im Interesse des Deutschthums? Wir sagen: nein! Die Germanisirung erzeugt Oberflächlichkeit, Halbwisserei und eitlen Dünkel. Der deutsche Firniß an der halbgermanisirten bürgerlichen Population ist ein wahrer Hohn auf die deutsche Bildung und deutsche Sprache. Ein echter Deutscher wird in dem deutschen Kauderwälsch der halbgermanisirten Slovenen kaum etwas anderes, als ein artikulirtes Lallen finden. Lese man ferner die ämtlichen Eingaben der in deutschen Schulen gedrillten Slovenen, und man wird sich einen schwachen Begriff machen von dem geistigen Jammer der slovenischen Sansculloten. — Wenn das Werk den Meister lobt, so muß wahrlich jeder ehrliche Deutsche jene übel berathenen Germanisatoren tief bedauern, welche die undankbare Arbeit auf sich genommen, das slovenische Volk zu verdeutschen. Wenn irgendwo, so hat namentlich auf slovenischem

Boden das Germanisirungssystem schlagend bewiesen, daß man durch Aufzwängung einer fremden Sprache ein Volk zwar verdummen, keineswegs aber geistig bilden kann. Die wahre Volksbildung kann naturgemäß nur in der Volkssprache geschehen; der Sprachenzwang aber wird allenfalls 1 Prozent der Bevölkerung entnationalisiren, 9 Procent aber in geistiger Stumpfheit lassen.

Was wollen also die Deutschen in der Masse des slovenischen Volkes? Ja die echten, biederen Deutschen wollen im Wesentlichen dasselbe, was die Besten und Intelligentesten aus den Slovenen selbst: daß nämlich das Volk auf dem natürlichen Wege, mittelst seiner Nationalsprache erzogen und gebildet werde, in der Cultur fortschreite. Und weil jeder echte Deutsche schon vom rein menschlichen Standpunkte aus dieses will und consequenterweise auch nur wollen kann, so verabscheut er die unnatürliche nationale Vergewaltigung der Slovenen. — Allein es existirt unter uns auch eine deutsche Clique, welche unser gutes slovenisches Volk nur als Domäne zur Befriedigung ihrer eigenen Selbst- und Herrschsucht betrachtet und leider hierin vielfach durch slovenische Renegaten, durch gelehrte und gelehrt sein wollende Ignoranten unterstützt wird. Diese Clique vergißt Anstand und Billigkeitsgefühl so weit, daß sie um jeden Preis das Volk bei den Wahlen majorisiren, in den verschiedenen Vertretungskörpern die Slovenen an die Wand drücken will.

Wo sie ein Uebergewicht erlangt, entwickelt sie in ihrer Germanisirungsmanie eine beispiellose Rührigkeit und Rücksichtslosigkeit, als ob Steiermark, Kärnten 2c. morgen schon in das neue deutsche Kaiserreich incorporirt werden sollten. Da man sich mit dieser, zum Glück nur kleinen Partei weder verständigen, noch mit ihr pactiren kann, so wenden wir uns an die Partei aller redlichen Deutschen mit der ernsten Frage: Was sollen sie mitten unter dem slovenischen Volke lebend? Sie sollen sich vor Allem im Interesse ihrer Bildung, ihrer nationalen Ehre mit Abscheu abwenden von der Partei jener After-Deutschen, welche in ihrer Parteileidenschaft deutsche Interessen zu verfechten meinen, factisch aber nur die Cultur und Bildung der Slovenen hemmen, und hiemit Halbwisserei

und Flegelhaftigkeit fördern. — Als Heimatsgenossen der Slovenen und mit ihnen in unzertrennlichen Beziehungen stehend, sollen die Deutschen eben vermöge ihrer Stellung, als Repräsentanten deutscher Cultur in slavischen Ländern die Interessen der Slovenen fördern, und daher, wo es sich z. B. darum handelt, ihre Stimme in die Wagschale zu legen, unbedingt im Interesse der Slovenen stimmen und handeln. Ist das etwa zuviel verlangt? Wir glauben nicht und appelliren hiebei an das ungefälschte Urtheil unserer deutschen Mitbürger. „Eine gesunde Politik ist mehr werth als Länder“, sagte der greise Staatsmann Thiers im französischen gesetzgebenden Körper im Jahre 1867. Daß unsere oben ausgesprochene Ansicht die allein gesunde Politik für die Deutschen in den sog. slavisch-deutschen Ländern sei, dürfte jedem vorurtheilsfreien Deutschen aus dem Folgenden klar werden. Fürs Erste besteht nämlich für die Deutschen unter uns in nationaler und socialer Beziehung nicht die mindeste Gefahr, wohl aber für die Slovenen. Die Deutschen haben gegen jede Beeinträchtigung ihrer Nationalität ausgedehnte gesetzliche Garantien; ihnen fließen aus der reichhaltigen deutschen Literatur ungehemmt die Quellen eines frischen geistigen Lebens nach jeder Richtung hin. In nationaler Hinsicht haben also die Deutschen schlechterdings nichts zu fürchten. Wenn aber mein Interesse nicht im Mindesten bedroht wird, wofern ich das gleiche Interesse des Nächsten fördere, so gebietet mir das Rechtsgefühl und meine Ehrenhaftigkeit, daß ich den Nächsten stütze, insoweit ich ihn eben stützen kann. Wenn ich aber umgekehrt unter solchen Umständen die vitalsten Interessen des Nächsten schädige, indem ich die Partei seiner Widersacher stütze, so ist das entweder bewußte Bosheit, oder insoferne ich durch solche Handlungsweise für mich absolut nichts gewinne, blinde Parteileidenschaft und Kleingeisterei. — Fürs Zweite mögen die Deutschen nicht vergessen, daß sie gegen das Land, in dem sie wohnen, und gegen das Volk, unter dem und von dem sie vielfach leben, auch Pflichten haben. Diese bestehen aber offenbar darin, daß sie nach Maßgabe ihrer Kräfte und in dem Bereiche ihrer staatlichen Rechte das allgemeine Wohl des Landes und des

Volkes fördern und niemals im entgegengesetzten Sinne handeln. Worin nun das wahre Landes- und Volkswohl bestehe und was gemeinschädlich sei, das wird doch wohl zunächst das Volk selbst, resp. es werden dies seine intelligentesten und besten Söhne zu wissen in der Lage sein. Von diesem einzig richtigen Standpunkte aus die Sache betrachtet, müßten also alle wahrhaft verständigen Deutschen mit den slovenischen Nationalen harmonisch dem Einen schönen Ziele zustreben, nicht aber als Gegenpartei dasselbe vereiteln. Wie unnatürlich und wahrhaft ekelhaft ist es demnach, wenn man z. B. bei den Wahlen sehen muß, mit welcher Leidenschaft und empörender Rücksichtslosigkeit von deutscher oder deutsch sein wollender Seite gegen die Slovenen und slovenischen Candidaten vorgegangen wird! Wie unpatriotisch und kränkend ist es, wenn Deutsche nicht dem Volksmanne, sondern dem Candidaten der Gegenpartei ihre Stimme geben! Hier, wo es sich um das Wohl des zurückgesetzten, geknechteten, in seinen empfindlichsten Interessen beeinträchtigten slovenischen Volkes handelt, für welches doch wohl zunächst seine Stammesgenossen zu wirken berufen sind, weil eben sie die geistigen wie die materiellen Bedürfnisse desselben am besten zu kennen und zu würdigen in der Lage sind, hier sich von nationalen Antipathien leiten lassen, als ob deutsche Interessen in Gefahr wären, heißt nichts anderes, als aus purer Eitelkeit und höchst kleinlichem Egoismus das Landes- und Volkswohl preisgeben, und das ist — unpatriotisch, zugleich aber auch sehr unklug und unpolitisch; denn — Systeme wechseln, das Volk aber bleibt und bewahrt das Gedächtniß für die ihm angethane Schmach und Vergewaltigung auf lange hin.

Auch der christliche Standpunkt fordert die nationale Freiheit, d. i. das gleiche Recht der Sprache und der nationalen Entwicklung für alle Nationen. Diejenigen, welche sich Christen nennen und dabei die Unterdrückung und Beherrschung anderer Nationen als politisches Princip bekennen, haben entweder die christliche Lehre: „Liebe den Nächsten wie dich selbst“ nie begriffen oder sind Heuchler! Das Christenthum hat die persönliche Sclaverei abgeschafft, und der Geist des Christenthums fordert es durch 18 Jahrhunderte laut, daß man auch die

geistigen Fesseln der nationalen Unterdrückung beseitige. Sagen wir also nicht, wir seien Christen, wir seien katholische Christen, so lange unser Herz voll ist von Abneigung, wo nicht gar von Verachtung und Haß gegen andere, oder sogar gegen die eigene Nationalität! In dieser Erkenntniß liegt der Schlüssel, warum die Geistlichkeit national ist und es dem Zuge des wahren Christenthums folgend auch bleiben will. Der Bund der Nationalen und Clerikalen ist daher in dem nationalen Freiheitskampfe ein natürlicher, und bei Würdigung des wahren Sachverhaltes dürfte der Name „national-clerikal" untadelig und ehrenhaft erscheinen, ob ihn auch die Deutschliberalen als vermeintliches Schimpfwort im Munde führen, womit sie höchstens den gedankenlosen Philister phosphoresciren, in den Augen aller Urtheilsfähigen aber nur ihre politische Unmündigkeit documentiren.

Gerechtigkeit, und nichts mehr als Gerechtigkeit fordern die Slaven von den Deutschen und den anderen Nationen zum Zwecke des endlichen österreichischen Ausgleiches, wie auch sie denselben stets Gerechtigkeit zu lassen bereit sind. Es möchten jedoch die „deutschliberalen" Hegemonisten die Unterdrückung der Slaven unter dem Titel „deutscher Cultur" fortsetzen. Allein die Unterdrückung oder Beherrschung ist nicht Cultur, nicht Freiheit, nicht Menschlichkeit, sondern heißt Sklaverei treiben, heißt die Cultur hemmen und die Menschenrechte verletzen. Darum ist die deutsche katholisch-conservative Partei an der Seite der slavisch-nationalen und überhaupt jeder unterdrückten Nationalität; sie ist ihre Bundesgenossin im Kampfe für die nationale Freiheit, weil sie den christlichen Grundsatz versteht: „Was du nicht willst, das man dir thue, das thue auch du Andern nicht!" Mancher Deutsch-Liberale ist am Ende auch noch ein Mitglied des Thierschutzvereines und erachtet es für seine Pflicht, darüber zu wachen, daß keinem Thiere Unrecht geschieht; und wenn er auch kein förmliches Mitglied des löblichen Thierschutzvereines ist, so billiget er doch, als Humanist den Zweck desselben; allein es ist vorgekommen, daß sich „deutschliberale" Führer gefreut haben, wenn ihre menschlichen Brüder, die „Wenden" beschimpft, angefallen und schwer verletzt worden sind. Ist das Bildung, Menschlichkeit,

3

Freiheitssinn? Oder ist es vielmehr Rohheit, Verthierung, Tyrannei?

Im Interesse der deutschen Bildung selbst muß endlich aufhören die Sprache eines deutschen Hebbel: „Die Sclavenvölker: Czechen und Polaken erheben ihre Karyatidenhäupter.“ Die Slovenen schienen ihm zum Glück gar nicht nennenswerth.

Es muß aufhören die brutale Politik: Die Slovenen müssen in fünfzig Jahren germanisirt sein! Es muß aufhören der übermüthige Spott über die „windische“ Sprache, über das „windische“ Volk. — Im Namen der Bildung, der Menschlichkeit, des Christenthums und des Rechtes muß dieser abscheuliche Racenhaß ein Ende nehmen! „Wende“ und „Windisch“ sind eben solche Rechtstitel, oder wenn man will Ehrennamen, wie „Schwabe“ und „Schwäbisch“, weil wir alle Menschen, und als Christen Kinder Gottes und Brüder unter einander sind, und daher die gleichen Rechte besitzen, mögen wir auch verschiedene Sprachen und Mundarten sprechen.

Es gibt zwar Politiker, welche der Ansicht sind, die nationale Freiheit, die nationalen Rechte und Ansprüche seien den Staatsinteressen unterzuordnen, und es solle uns die persönliche und politische Freiheit genügen. Allein das sind Schlagworte, leere Phrasen der Deutsch-Liberalen; denn diese befolgen in der Praxis gerade das entgegengesetzte Princip, indem sie an ihrer eigenen Nationalität kein Unrecht, keinen fremden Druck dulden wollen, wie es der schleswig-holsteinische Krieg und in der jüngsten Zeit die Rückeroberung von Elsaß und Lothringen schlagend beweist. — Wo die nationale Freiheit gefährdet ist, da nützt auch die politische nichts; denn sowie die Beeinträchtigung der nationalen Rechte meist nur aus politischen Gründen geschieht, so kann sie hinwiederum ohne Beschränkung politischer Rechte nicht wirksam genug aufrecht erhalten werden. Nationale und politische Knebelung geht darum meist Hand in Hand, und ist die Anpreisung politischer Freiheit bei nationaler Knechtung nur ein bitterer Hohn, den man dem Geknechteten in's Angesicht schleudert. — Auch läßt man dieses entschieden unrichtige Princip von der Unterordnung der nationalen Freiheit unter die politische den Magyaren

gegenüber durchaus nicht gelten, wie auch die freie Schweiz längst darüber im Klaren ist. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig, und jeder ehrliche Deutsche wird folgerichtig den Czechen, den Polen, den Slovenen u. s. w. ebenso die nationale Freiheit zuerkannt wissen wollen, wie er sie für sich und die deutsche Nation mit Recht in Anspruch nimmt. Der Zweck des Staates: der gemeinsame Schutz Aller, wird damit so wenig alterirt, daß derselbe gerade im entgegengesetzten Falle illusorisch wird, indem durch Entziehung der nationalen Rechte bei einem Volksstamme auch die politische und persönliche Freiheit allen Individuen desselben verkürzt wird. In Wahrheit gibt es nur Eine Freiheit, und diese besteht in dem Genusse aller dem Menschen zustehenden Rechte. Wo man von Freiheiten spricht, da können nur Bruchtheile der Freiheit, etliche Rechte gemeint sein, womit deutlich genug gesagt ist, daß man andere Rechte noch nicht hat, in Wahrheit nicht frei ist. Und wie wäre dem Staatsbürger das öffentliche oder private Recht gewahrt, wenn er, wie dies bei den Slovenen der Fall ist, in seinem Lande die nationale Sprache in Amt und Schule nicht im Rechte sähe? Kann er sich im Amte und bei Gericht hinlänglich verständigen, kann er mit vollem Vertrauen seine Angelegenheiten dem Urtheile der Amtsorgane überlassen, und bei ihnen die genaue Kenntniß seiner Muttersprache voraussetzen, wenn er dieselbe von ihnen in den schriftlichen Erlässen nicht angewendet sieht? Der schlichteste Verstand muß bei diesem abnormen Zustande darauf kommen, daß „die Herren" eigentlich doch die slovenische Landessprache nur sehr wenig kennen; denn verständen sie dieselbe gründlich und wäre sie ihnen, wie sie es Amtspersonen sein müßte, geläufig, nun so würden sie sich derselben wohl bedienen! — Kann ferner der slovenische Vater mit allem Vertrauen sein Kind einer deutschen Schule zur Erziehung und Bildung übergeben? Er schickt freilich sein Kind in eine solche Schule, weil das verrottete Germanisirungssystem ihm keine andere Wahl läßt; allein er thut es mit einem gewissen Gefühl von Bangigkeit und Mißtrauen; denn er weiß, daß das arme Kind Jahre lang ungeheuere Schwierigkeiten in Erlernung einer fremden Unterrichtssprache wird überwinden

müssen, und daß dabei demselben manche nothwendige Vorkenntnisse entgehen müssen, da es den Vortrag so wenig, wie die Bücher, ganz versteht, und daher nothwendig hinter den Anforderungen zurückbleiben muß. Eben das fehlerhafte System unserer Bildungsanstalten, von den untersten bis zu den höchsten hinauf trägt die meiste Schuld daran, daß die Slovenen im allgemeinen keine rechte Vorliebe für das Schulwesen haben. Woher sollte sie auch kommen? Wird etwa der slovenische Schulknabe oder Gymnasist u. s. w. dafür, daß er in der Schule mit einer ihm mehr oder weniger unverständlichen fremden Sprache maltraitirt und gelangweilt wurde, daheim die Schule loben, mit Freude davon reden, und seine Geistesplage etwa für einen Segen der Schule halten? — Nun das sind doch im eminenten Sinne höchst persönliche Rechte; und Niemand kann sich der Erkenntniß verschließen, daß mit der Entziehung der nationalen Rechte auch persönliche Rechte, beziehungsweise die persönliche Freiheit entzogen wird. Wozu zahlen dann die nichtdeutschen Völker, wozu zahlen namentlich die auf allen Punkten verkürzten Slovenen ihr Contingent für Administration, Cultus und Justiz?

Der XIX. Artikel der December-Verfassung garantirt allen Nationen der diesseitigen Reichshälfte die Gleichberechtigung. Ja, am Papier! Wie steht es aber in der Praxis? Alle Interpellationen und Resolutionen waren bis jetzt nicht im Stande, trotz aller gegentheiligen Versicherungen der verschiedenen Länder-Chefs, der slovenischen Sprache in Schule und Amt Geltung zu verschaffen; es scheint sonach die Vogt-Darwin'sche Theorie von der Verdrängung der schwächeren Race durch die stärkere auch auf die Slovenen von Seiten der deutschen Machthaber in Anwendung gebracht werden zu wollen. Doch wir glauben an die Moral und an das Recht, und werden nicht aufhören, den Schutz des Staates für die nationale Freiheit zu verlangen.

IX.

Die Deutschmacher.

Die Regenten der österreichischen Länder waren seit längerer Zeit auch deutsche Kaiser. Dieser Stellung entsprechend suchte ihre Regierung die Assimilirung der österreichischen Länder mit dem deutschen Kaiserreiche durch Verbreitung der deutschen Sprache in jenen Ländern zu bewerkstelligen und so das deutsche Reich zu mehren. Das waren die langen Germanisirungsversuche vor und nach Josef II. und zumeist unter ihm selbst. Die historischen Verfassungen in Ungarn, Böhmen u. s. w. wurden zu diesem Zwecke immer mehr beschnitten. Bekannt ist aber auch, daß Josef II. diese Centralisations- und Germanisirungsversuche am Todtenbette bereute und zum Theile wieder aufhob. Allein die Slovenen haben namentlich seit dieser Zeit ihre Deutschmacher. Die slovenischen Gebiete wurden seit Errichtung des deutschen Bundes 1815 als deutsche Länder betrachtet, in allen Schulen und Geographien als solche behandelt. Die Beamten und Lehrer mußten pflichtschuldigst in dieser Richtung wirken, und war es sogar gestattet, peinliche Strafen über jedes slovenische Kind zu verhängen, wenn es in der Schule oder überhaupt in dem Bereiche schulmeisterlichen Polizei-Rayons ein slovenisches Wort zu sprechen gewagt. Als gebildet galt nur, wer deutsch lesen und schreiben und zur Noth wenigstens deutsch radbrechen konnte, und die es glücklich dahin gebracht, blickten verächtlich auf den rohen „Windischen“ herab, der entweder die Schule nicht besucht, oder für die widernatürliche deutsche Dressur keine Empfänglichkeit hatte. Was Wunder dann, wenn sich bei solch' unerhörtem Drucke nach und nach im Volke selbst die Meinung festsetzte, daß das Höchste, was die Volksschule zu leisten habe, darin bestehe, daß die Kinder deutsch erlernen. Dieser Zweck ward zwar in der Volksschule nie und nirgends vollständig erreicht; dafür aber hat das kopflose System den Slovenen Renegaten und Halbwisser geliefert, welche die natürlichsten Rechte des Menschen verachten, gestachelt von nationalem Haß

in ihrem eigenen Fleische wühlen. — Von des gnädigen Gutsherrn Verwalter bis zum letzten Gerichtsdiener arbeitete man — ob bewußt oder unbewußt, lassen wir dahingestellt — an diesem großen Culturwerke der Germanisation. In Aemtern und Schulen, nicht selten selbst an geweihten Stätten wurde die slovenische Sprache förmlich verdorben und die so verdorbene Sprache dem Volke verächtlich gemacht, so daß das verlassene Volk am Ende selbst nicht wo hinaus wußte, und auf den eigenen Werth und den seiner Nationalsprache resignirt zu haben schien. Da kam das Jahr 1848, wo die Nationalitätsidee mächtig emporschlug und auch die Slovenen erfaßte, so daß sie selbst der darauffolgende Absolutismus nicht mehr zu ersticken vermochte. Mit der constitutionellen Aera kehrte auch das Bedürfniß der nationalen Freiheit wieder in's volle Bewußtsein zurück. Allein der lange Druck und die lange betriebene Germanisirung kann ihren Fortlauf nicht auf einmal ganz einstellen. Es geht damit wie mit einem fortrollenden Wagen, der sich trotz der Bremsung noch fortbewegt, bis die Kraft der Bewegung verbraucht ist.

Der deutsche Bund ist aufgelöst, Oesterreich hat seinen Völkern die Gleichberechtigung zuerkannt; aber die Agitation für das Deutschthum wird in den slovenischen Ländern von der nicht 5 Proc. zählenden germanischen Bevölkerung, in den Aemtern und Schulen, Städten und Märkten noch fortgesetzt, als ob auf slovenischem Boden deutsche Interessen zu vertheidigen oder deutsches Land zu erwerben wäre.

Und wer sind diese Deutschmacher? Man muß sich wundern, wie sorgfältig mancher Beamter oder Städtler, der selbst aus irgend welchem slovenischen Orte stammt, seine und seiner Väter Nationalität, die an seinem Namen unleugbar haftet, dennoch verleugnet und seine Kinder dagegen verwahrt, daß sie durch Lernen und Sprechen des Slovenischen „gebrandmarkt" werden. Die Bedauernswerthen! Sie scheinen nicht zu wissen, daß gerade das Renegatenthum nach dem Zeugnisse der Geschichte zu jeder Zeit und in jeder Nation als schmählicher Verrath gebrandmarkt wurde, während umgekehrt der Patriotismus einzelner hervorragender Männer stets um so herrlicher glänzt, je düsterer die Geschicke einer

Nation sind. — In den Städten des slovenischen Territoriums klagen die verdeutschten oder deutschen Herren und Frauen, daß sie sich mit den slovenischen Dienstboten und Arbeitern, oder auf dem Markte mit den Verkäufern nicht verstehen können; aber die Forderung, daß die slovenische Sprache, weil sie die erste Landes- und Verkehrssprache ist, eben deswegen auch in den Schulen den ihr gebührenden Platz haben solle, diese Forderung, so natürlich sie ist, bringt unsere halb germanisirten Städtler und Märktler, sowie manchen der deutschen Sprache etwas kundigen Landmann in gewaltige Aufregung. Selbst sonst achtenswerthe Beamte verstehen die Gleichberechtigung nur in dem Sinne, daß sie als deutschgeborne oder deutscherzogene Beamte das Recht haben, slovenische Eingaben für Slovenen deutsch zu erledigen. Was würden die Bewohner eines deutschen Bezirkes dazu sagen, wenn ihnen z. B. ein slovenisch geborner Beamte auf deutsche Eingaben eine slovenische Erledigung geben und sich dabei in gleicher Gescheidtheit auf die Gleichberechtigung berufen würde? Aber darüber setzt sich die Logik unserer Deutschmacher einfach hinweg. Was überall in der Welt Unsinn und Unnatur wäre, das ist den Slovenen gegenüber vernünftig und ordnungsmäßig! Eine wahrhaft gerechte Regierung müßte einem solchen Unfug mit einem Male ein Ende machen.

Am verblendetsten sind wohl jene Individuen, die den Deutschmachern vom Fach bei deren agitatorischem Treiben Lakaiendienste leisten und gegen eigenes Blut und ihre Muttersprache wüthen, statt die Interessen ihrer Nationalität zu fördern, der sie doch nur durch unnatürliche und ungerechte Verhältnisse entfremdet wurden. Der Volkswitz hat solche Leute treffend mit dem Ausdrucke: „nemškutarji“, d. i. Deutschthümler bezeichnet. Das Volk im Großen ist in diesem Punkte viel verständiger und gerechter. An der Grenze zweier Sprachgebiete machen sich die Grenzvölker, wenigstens dort, wo nicht tendenziöse Regierungseinflüsse hemmend einwirken, ihre Aemter und Schulen paritätisch, und theilen sich die nationalen Rechte zu gleichen Theilen aus, jeder Stamm bekommt den ihm gebührenden Antheil. Es ist auch ganz natürlich, daß in einer Ortschaft, wo z. B. 50 deutsche und 50 slovenische Familien

wohnen und man nur Eine Schule erhalten will, die Unterrichtssprache bei 24wöchentlichen Lehrstunden zwölf Stunden deutsch, zwölf Stunden slovenisch sein soll. Sind aber z. B. 5 Procent deutsche und 95 Procent slovenische Bevölkerung, so haben die gemeinschaftlichen Schulen bei dem Verhältnisse 5 : 95 slovenisch zu sein, und es entfällt unter 24 Schulstunden $\frac{5}{95} \times 24$ nur $1^1/_3$ Stunde für die deutsche Sprache. Ebenso umgekehrt, wo die Slovenen die minderen Procente bilden. Das nun wäre ein gegenseitiges procentenmäßiges Rechtsverhältniß und kein Sprachenzwang. Unsere Verhältnisse sind aber noch so ungerecht, daß man an den städtischen Schulen des slovenischen Territoriums lieber französisch und alles Andere eher lernen läßt, als die Sprache seines Mitwohners und Mitbürgers, mit dem man doch täglich verkehrt und ohne den man, die Hand an's Herz gelegt, doch nicht reich geworden wäre. Geschieht dies Alles aus nationalen Antipathien? Oder ist es nur die äußerste Consequenz der germanisatorischen Verfassung? Oder hat sich der alte Schlendrian so tief eingefressen, daß die Idee der nationalen Gleichberechtigung gar nicht mehr zum Geiste unserer städtischen Culturmenschen einzudringen vermag? Wann werden wir wohl Scham und Gerechtigkeit anziehen? Wenn man sich schon nicht zum göttlichen Standpunkte des Rechtes aufschwingen kann, so lasse man sich wenigstens vom praktischen Nutzen leiten! Ohne die genaue Kenntniß der slovenischen Landessprache sperret ihr selber euren Kindern den Weg ab, in den slavischen Landschaften Aerzte, Beamte, Lehrer u. s. w. zu werden! Denn die einstmaligen Fünfgulden-Zeugnisse über slovenische Sprachkunde ohne Kenntniß der Sprache werden nicht mehr ausreichen in einer Zeit, wo man auf politischem, wie auf nationalem Boden nur mit wirklichen Factoren rechnet und sich die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung nicht wird aufhalten lassen durch die in den Städten beliebte Reagirung.

Aber die slovenische Sprache ist zu trivial! — Wer sagt euch das? Das ist ein Vorurtheil, weil ihr aus Unkenntniß dieser Sprache euch kein eigenes, sachgemäßes Urtheil zu bilden im Stande seid. Die gelehrten Männer sind ganz anderer

Meinung. Ihnen ist jede Sprache eine gleich schöne Blume, ob sie im Salon der vornehmen Frauen oder an den Fenstern des schlichten Landmädchens prangt. In den Werken eines Grimm, Schleicher, Bopp, Curtius — und das sind beispielsweise lauter deutsche Gelehrte — wird die slovenische Sprache mit gleicher Achtung behandelt, wie jede andere Sprache. — Und die slovenische Literatur? Lasset die Slovenen erst in Schule und Amt national-frei werden; bis dahin aber fraget den Sclaven nicht nach seinem Reichthum, wiewohl sich jetzt schon das gemüths- und phantasiereiche slovenische Volk seines literarischen Wohlstandes gerade nicht zu schämen braucht. Trotz der ungünstigsten Verhältnisse, in denen sich das slovenische Volk befindet, bereichert sich von Jahr zu Jahr die Literatur auf allen Gebieten der Wissenschaft und des geistigen Lebens, indeß die deutsch-liberale, national-fanatische Clique in einer feilen Presse zwar viel lärmt, höhnt und schimpft, dagegen aber nicht Ein nennenswerthes wissenschaftliches Buch zu produciren im Stande ist. Während die Slovenen zwei wissenschaftliche Vereine haben, welche alljährlich mehrere theils streng wissenschaftliche, theils populäre Bücher mannigfachen Inhaltes in vielen Tausenden von Exemplaren unter das Volk verbreiten, brachte es die deutsch-liberale, intolerante Clique bisher höchstens dahin, daß spottschlechte Broschüren, oder gar deutsche Tagblätter in slovenischen Gegenden colportirt wurden, welche den Hauptzweck haben, das Volk gegen den Clerus und die Verfechter der nationalen Rechte aufzuhetzen, dem vulgären Liberalismus den Boden breit zu treten. Für die wirkliche Aufklärung und Belehrung des Volkes hat diese Partei absolut nichts gethan, wird es auch nicht thun, weil sie andere Zwecke verfolgt.

Wieder ein anderer rückt mit dem Einwand hervor: Ja, wie weit kommt man denn mit dem Slovenischen? — Handelt es sich um ein räumliches Weiterkommen in der Welt, in der Fremde, so möchten wir vor Allem wissen, wer denn dieser „man“ ist, der mit dem Slovenischen nicht weit zu kommen sich getraut? Darunter kann zunächst nicht das Volk gemeint sein, denn dieses bleibt daheim und denkt nicht daran, eine Völkerwanderung durch die Welt anzutreten. Der

Handelsverkehr bewegt sich größtentheils mit den Stammverwandten der Nachbarprovinzen, nur dem geringsten Theile nach mit den deutschen Nachbaren, mit denen aber die slovenischen Geschäftsleute so gut verkehren, daß sicherlich noch kein Fall vorgekommen ist, daß sich ein Handel deshalb zerschlagen hätte, weil der Slovene nicht genug deutsch, oder der Deutsche (eigentlich nur verdeutschte) Nachbar nicht genug slovenisch verstanden. Umgekehrt aber wird es kaum ein Dorf bei uns geben, wo nicht Jemand existiren würde, der trotz der deutschen Sprachkenntniß wirklich „nicht weit", sondern ganz herunter gekommen ist. Die Sprachkenntniß allein macht weder die Waare gut, noch den Waarenbesitzer verständig, noch den Armen reich. — Mit dem Weiterkommen mittelst des Slovenischen können daher immer nur jene Invidueen gemeint sein, welche vermöge ihrer Stellung oder ihres Berufes des Deutschen benöthigen. Nun, für diese ist in unseren Mittelschulen, selbst wenn sie wirklich auf nationaler Grundlage eingerichtet werden, Gelegenheit genug geboten, die deutsche Sprache sich eigen zu machen, wie es auch keinen verständigen Slovenen gibt, der die Nothwendigkeit derselben verkennen würde. Allein deshalb, weil Einzelne für ihren späteren Beruf die Kenntniß des Deutschen benöthigen, alle Schulkinder in die Germanisirungspresse nehmen wollen, ist denn doch zu unverständig, als daß ein Mann von Bildung und Rechtsgefühl allen Ernstes dies fordern könnte. Der Einwand also: mit dem Slovenischen komme man nicht weit, ist, abgesehen davon, daß man auch mit dem Deutschen, Italienischen, Magyarischen u. s. w. nicht überall ausreicht, rein lächerlich, indem das slovenische Volk nicht zu dem Juden- und Zigeunergeschick des Vagabundirens in aller Herren Länder verurtheilt ist, um in die zwingende Nothwendigkeit versetzt zu sein, sich allen Völkern in der Sprache accomodiren zu müssen. Es erfüllt vollkommen seinen Beruf und wird seine geistige Begabung vollständig verwerthen können, wenn auf seinem Territorium in allen Sphären des öffentlichen Lebens seine Nationalsprache in Uebung kommt. Wir müssen deshalb jenen Einwand umkehren und sagen: Ein Nicht-Slovene wird als Beamte, als Arzt, als Lehrer u. s. w. mit seiner nichtslovenischen

Sprache unter Slovenen auch nicht weit kommen, wenn er sich nicht, und zwar in seinem eigenen Interesse, die Sprache des Landes und Volkes vollkommen angeeignet hat, wie dies auch der Slovene thun muß, wenn er unter Nicht-Slaven sein Fortkommen sucht. Aber das Volk kann und darf deshalb nicht germanisirt werden!

Endlich kommt ein vierter Deutschmacher mit der pathetischen Einrede: Was wollt denn ihr Slovenen mit der slovenischen Sprache im Amte und den höheren Schulen, ihr habt ja weder slovenische Beamte genug, noch auch die nothwendigen Schulbücher? — Freund, mit diesem Einwande schießest du viel zu weit über das Ziel hinaus und triffst — nicht die Slovenen, sondern jemand ganz Anderen. Es ist wahr, daß, wenn heute im Verordnungswege die slovenische Amtirung anbefohlen würde, die meisten oder gewiß sehr viele Beamte zusammenpacken und anderswo um einen Dienst sich umsehen müßten. Verhältnißmäßig nur wenige Beamte wären in der Lage, sofort mit der slovenischen Amtirung beginnen zu können. Allein wer trägt die Schuld daran? Niemand Anderer, als die Regierung selber, die bisher deutsch amtiren ließ und auf alle Bitten, Vorstellungen, Beschwerden, Interpellationen und Resolutionen der Slovenen nicht achtete. Man stelle den Beamten nur eine peremtorische Frist fest, bis zu welcher alle, die auf slovenischem Territorium Beamte sein wollen, das Slovenische in Schrift und Wort bei Verlust ihres Dienstes sich eigen zu machen haben, und wir werden binnen zwei Jahren slovenische Beamte zur beliebigen Auswahl haben. So lange aber das alte Regierungssystem im Schwunge ist, wird in der Regel jeder Beamte mehr oder weniger die Mühe scheuen, in naiver Erwartung einer in ganz ungewisser Zukunft einzuführenden slovenischen Amtirung ganz im Stillen Jahr auf Jahr slovenisch fleißig zu studiren, das slovenische Reichsgesetzblatt behufs der slovenischen Terminologie gründlich durchzuarbeiten. Dasselbe gilt hinsichtlich der allerdings noch mangelnden Schulbücher für die Mittelschulen. Oder, welcher Schriftsteller wird der Narr sein, slovenische Schulbücher zu schreiben, ohne zu wissen, ob sie je werden in Gebrauch kommen? — Sache der Regierung und nicht unsere Sache ist

es, für slovenische Beamte und geeignete Schulbücher zu sorgen, wie sie dies für deutsche Aemter und deutsche Schulen thut. Oder haben die Steuerzahler slovenischer Nationalität nicht den gleichen Anspruch auf Gegenleistungen von Seiten des Staates?

Möge nun jeder Vorurtheilsfreie selbst entscheiden, was edler und menschenfreundlicher sei: das wissenschaftliche Streben der Slovenen zu unterstützen, oder es durch allerlei Hindernisse zu beirren? Durch Germanisirungsmittel kann man zwar einzelne Individuen, die nur ihr eigenes Interesse zu Rathe ziehen, der Nation entfremden und dem Deutschthum dienstbar machen — und solche Brutus-Naturen mehren sich in der neuesten egoistischen Aera in erschreckender Weise —; aber ein ganzes Volk wird man auf diese Weise nur von der allgemeinen Bildung ausschließen, es seines Charakters entkleiden, und das ist weder recht, noch rühmlich!

Wozu sollen also die Städte und die Landschaft, die doch nur durch Gegenseitigkeit existiren und blühen können, sich national befehden? Clara pacta, boni amici — wir gleichen uns aus und bleiben gute Freunde! Ueben wir gegenseitig Gerechtigkeit! Friede und Wohlstand wird unser beiderseitiger Segen sein! Beim großen österreichischen Völkerausgleich gleichen auch wir uns als friedliche und Recht liebende Nachbarn aus! Es soll bei uns weder germanisirt, noch slovenisirt werden, sondern die nationale Freiheit erhebe sich auf dem festen Throne des Rechtes und der Gerechtigkeit! Bei Vorhandensein solcher für die staatliche wie für die provinzielle Wohlfahrt unbedingt nothwendigen Gesinnungen wird sich eine billige Vertheilung von Rechten nach beiden Seiten hin von selbst ergeben.

X.

Die Autonomie.

Ein Kaiserthum Oesterreich bestand vor Zeiten nicht. Im Jahre 1804, als sich Napoleon I. zum erblichen Kaiser von Frankreich erheben ließ, hat der römisch-deutsche Kaiser Franz II.

es für gut befunden, den Titel: „Kaiser von Oesterreich“ anzunehmen. Es geschah dies in der Weise: „daß alle (österreichischen) Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Privilegien und Verhältnisse wie vormals unverändert behalten.“ — Vor dem Jahre 1804 gab es einen österreichischen Länderbund: ein Königreich Böhmen, Ungarn, ein Erzherzogthum Oesterreich u. s. w., welche Länder mit zu verschiedenen Zeiten verschiedener Autonomie unter der erblichen Herrschaft der Habsburger standen, die zugleich römisch-deutsche Kaiser waren. Im Jahre 1806 legte derselbe Kaiser Franz die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder, und führte von da ab als Franz I. den Titel „österreichischer Kaiser“, wie auch seine Nachfolger. Nach Errichtung des deutschen Bundes 1815 hatten die österreichischen Regenten den Vorsitz am selben, bis in Folge des Prager Friedens 1866 der deutsche Bund aufhörte. Durch die Macht der neuesten Ereignisse begünstigt, nahm der preußische König den deutschen Kaisertitel an. Von jetzt ab hat Oesterreich in Deutschland nichts zu suchen und nichts zu finden; es ist auf sich angewiesen, hat nur auf sich selbst Rücksicht zu nehmen, nur sich selbst zu regieren und — zu consolidiren. Es ist endlich aus der Zwitterstellung herausgekommen, in der es sich befand, als es Deutschland und seinen österreichischen Interessen zugleich dienen wollte. Es hat somit die österreichische Regierung von jetzt ab lediglich nur österreichische Interessen zu verfolgen. Sie würde den österreichischen und dynastischen Interessen sogar entgegen handeln, wollte sie ausschließlich nur deutsche Interessen zum Maßstabe ihres Wirkens machen.

Welche sind aber die österreichischen Interessen? Das sind die Interessen der österrreichischen Völker.

Die Völker Oesterreichs sind:

15,032.171	....	Slaven,
7,889.925	....	Deutsche,
3,191.079	....	Romanen,
4,947.134	....	Magyaren,
1,210.559	....	Juden, Zigeuner ꝛc.

Nach dem ungarischen Ausgleiche entfallen auf Cisleithanien:

6,392.727	Deutsche,
10,704.586	Slaven,
548.126	Italiener,
178.579	Romanen,
7.400	Magyaren;

im Ganzen etwa über 18,600.000 Seelen.

Es frägt sich nun, ob wohl die einzelnen Völker Oesterreich als einen Großstaat aufrecht erhalten wollen? Bekannt ist der Ausspruch Palacky's, des berühmten Historikers und Führers der Czechen: „Man müßte ein Oesterreich schaffen, wenn es nicht vorhanden wäre.“ Es ist unzweifelhaft, daß kein Volk in Oesterreich für sich allein einen Staat bilden kann, der ihm genügende Garantien eines festen Bestandes bieten würde: nicht die Magyaren, nicht die Böhmen, nicht die Polen, nicht die Südslaven, nicht die Rumänen und ebensowenig die Deutschen. Und wenn die einzelnen Völker für sich allein keine lebensfähigen Staaten bilden können, was bleibt ihnen übrig, als sich zu verbinden, daß sie alle zusammen einen wehrfähigen Staat ausmachen. Und dieses können und wollen die Völker thun unter der Bedingung des allen gemeinsamen Schutzes und einer ihre autonome Selbstständigkeit anerkennenden und garantirenden Verfassung. Das ist der föderalistische Standpunkt für Oesterreich, der die einzig richtige und heilbringende Politik verzeichnet, weil nur er die gerechte Forderung der Länder und Völker nach Autonomie mit der für das Ganze nothwendigen Centralisation zu vereinigen weiß, die wahre Freiheit zu begründen im Stande ist. Zum gemeinsamen Schutze aber gehört: 1. Eine gemeinschaftliche Reichsarmee für den Fall eines Krieges, und deren Organisirung und zeitweise Einübung in Friedenszeiten. 2. Die gemeinsame auswärtige Vertretung. 3. Die gemeinsamen Handels- und Communications-Interessen. 4. Die Reichsfinanzen für den allerhöchsten Hof und die gemeinsamen Angelegenheiten. 5. Die gemeinsame gesetzgebende Volksvertretung hiefür und eine aus ihr berufene und ihr verantwortliche Executive.

Diese Angelegenheiten müßten alle Reichstheile, welche Ein Reich wollen, als gemeinsame anerkennen und an

den Lasten, weil auch an den Vortheilen derselben, sich verhältnißmäßig gleich betheiligen. Schulen, Cultus, Justiz und die innere Landesadministration sammt dem dazu gehörigen Budget ist Sache der Autonomie und gehört naturgemäß in's Ressort der Länder- und Völker-Individualitäten. Und das sind keine fingirten Entitäten; — Croatien, Dalmatien, Tirol, Böhmen haben es in den jüngsten Decennien bewiesen, daß sie zum eigentlichsten Wohle des Staatsganzen autonom zu verfahren verstehen. Schenket nur Vertrauen den Völkern, und diese werden das Vertrauen mit hundertfältigen Procenten zu vergelten wissen.

Es währt aber seit dem Bestande des österreichischen Länderbundes unter der Habsburgischen Dynastie ein stetes Ringen nach zwei Seiten. Die Centralregierungen suchen den Ländern die Autonomie zu beschränken und sie im Centrum zu vereinigen; die Länder- und Volks-Individualitäten dagegen streben nach Autonomie und freierer Bewegung. Zu klaren Verträgen ist es bisher nicht gekommen; und wo solche bestanden, sind sie nicht immer eingehalten worden. Zu Zeiten der Noth haben die Länder und Völker zum allgemeinen Wohle bereitwillig Opfer gebracht; zu Zeiten des Friedens führten aber die Regieruugen ein strafferes Regiment ein und ließen die in der Noth gemachten Versprechungen unerfüllt.

Als Erzherzog Ferdinand I., der Beherrscher der österreichischen Erblande von den böhmischen Ständen im Landtage am 24. October 1526 zum Könige von Böhmen gewählt wurde, schwur er zuerst am 30. Jänner 1527 bei der Betretung der böhmischen Grenze in Iglau, dann am 24. Februar d. J. bei St. Veit in Prag folgenden Eid: „Wir schwören zu Gott und der Mutter Gottes und allen Heiligen, den Herren und Rittern, Prag und den Städten und jeder Gemeinde des Königreichs Böhmen, und jedem einzelnen Bewohner dieses Königreichs die Rechte, Privilegien, Freiheiten, Gerechtsamen und die guten und lobwürdigen Sitten zu bewahren und wahren zu wollen; vom Königreiche, was dazu von Alters her gehört, nichts zu nehmen, weder erblich Jemanden unserer Untergebenen oder sonst Jemanden zu geben, noch zu tauschen oder zu versetzen ohne Willen und Bewilli-

gung des Landes im General-Landtage dieses Königreichs, welcher dazu eingesetzt ward und ist; sondern wir wollen und sind verpflichtet das Königreich zu erweitern und zu mehren, und was von demselben unrechtmäßig genommen wurde, wieder hinzuzufügen und Alles zu thun, was diesem Königreiche zum Wohle und zur Ehre gereicht. So wahr Uns Gott und alle Heiligen helfen!"

Das war ein Schwur für die Aufrechterhaltung der unbeschränkten Autonomie des Landes. Ebenso wurde Ferdinand I. am 16. December 1626 mit Stimmenmehrheit zum Könige von Ungarn erwählt und unter Eidesleistung auf eine ähnliche Autonomie zu Stuhlweißenburg gekrönt. Auch die Länder Croatiens wählten am 1. Jänner 1527 in Cetinje Ferdinand I. aus freiem Antriebe zu ihrem Könige, wobei er sich in gleicher Weise feierlich verpflichtete, die Rechte und Freiheiten zu wahren. In ähnlicher Weise geschah die Cummulirung der altösterreichischen Erbländer: Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, eines Theils von Istrien, Tirol, wobei den einzelnen Ländern bei Gelegenheit der Erbhuldigung die Autonomie eidlich zugesprochen wurde.

So entstand durch freie Initiative der Völker aus den einzelnen altösterreichischen Erbländern ein Staatenbund unter dynastischem Verbande, und aus den Königreichen Böhmen, Ungarn und Croatien die gegenwärtige Großmacht Oesterreich. Zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten wurden an verschiedenen Orten ähnlich den heutigen Delegationen sogenannte Ausschuß- oder General-Landtage abgehalten, so in den Jahren 1529, 1530, 1542, 1556 u. s. w. Im Jahre 1772 kam nach der Theilung Polens Galizien zu Oesterreich; im Jahre 1797 nach Vernichtung der venetianischen Republik Dalmatien, welches seit 1420 zur Republik gehörte. Die Besitznahme Galiziens motivirte die Wiener Regierung auch mit dem jus postliminii der ungarischen Krone, d. h. weil Galizien schon früher einmal zu Ungarn gehörte, womit eigentlich dem Lande die Rechte seiner Autonomie wieder zurückgegeben wurden. Die Einverleibung Dalmatiens aber erfolgte, wie Kaiser Franz bei der Besitznahme nach dem Frieden von

Campo Formio im feierlichen Manifeste erklärte, „um das alte und unzweifelhafte Recht auf dasselbe (als König von Croatien nämlich) zu erneuern". Hiemit war dem Lande nebst der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit mit Croatien zugleich auch seine Autonomie erneuert.

Nach der Ablegung der römisch-deutschen Kaiserkrone 1806 wäre es an der Zeit gewesen, die Länderautonomie und die Einheit des Gesammtreiches vertragsmäßig zu ordnen. Auch im Jahre 1848, resp. 1849 hatte man zur Lösung dieser für Oesterreich wichtigsten Frage einen Anlauf genommen; denn das Ministerium Schwarzenberg wollte „eine constitutionelle Monarchie, begründet auf der gleichen Berechtigung und unbehinderten Entwicklung aller Nationalitäten, sowie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt".

Allein der in Kremsier tagende constituirende Reichsrath wurde am 7. März 1849 aufgelöst, und die „freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie" durch eine octroyirte „Reichsverfassung" in 15 Kronländer eingetheilt, worunter neben den übrigen heutigen Kronländern das Königreich Illyrien, umfassend Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest; ferner das dreieinige Königreich Croatien, Dalmatien, Slavonien mit Fiume und dem Küstenlande, Siebenbürgen, die Militärgrenze, endlich durch ein besonderes Gesetz vom 18. November 1849 die Vojwodschaft Serbien mit dem Temeswarer Banat, ebenso Ungarn als einzelne Kronländer genannt werden. Die Centralisation und der daraus hervorgegangene Bach'sche Absolutismus unterbrachen die österreichische Constituirungsarbeit bis zum Jahre 1860, wo mit dem October-Diplom eine freundliche Morgenröthe über Oesterreich aufging.

XI.

Die Nothwendigkeit des österreichischen Ausgleiches.

Der Kampf um Autonomie und Centralisation ist ein Kampf des Volkes gegen die Staatsomnipotenz und den Bureaukratismus, ein Kampf der Volksrechte gegen den Absolutismus der Regierung, ein Kampf der Freiheit gegen die politische Unfreiheit. In früherer Zeit führten blos die bevorzugten Stände den Kampf für die Landrechte; seit 1848, resp. 1860 trat als der kräftigste und freiheitsliebendste Bundesgenosse das Volk selbst für seine Rechte ein, und der alte Kampf um die Autonomie wird seit der neuen constitutionellen Aera, in der alle Volksclassen zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen sind, fortgeführt, ein Kampf, der die persönliche, politische, religiöse, nationale und sociale Freiheit im Sinne der historischen Entwicklung und der unveräußerlichen, ewig geltenden Principien in staatliche Formen zu bringen bestrebt ist.

Nach der verfehlten Februar-Verfassung, die als eine Reaction der Alles centralisirenden Regierung gegen die durch das October-Diplom gewährleistete Autonomie zu betrachten ist, kam wie zur Abwechslung im Jahre 1865 Belcredi mit dem autonomistischen September-Manifeste, welches zum Zwecke eines Ausgleiches die freie Bahn der Vereinbarung mit allen berechtigten Factoren eröffnen wollte. Mit Belcredi selbst mußte das Ausgleichswerk abermals der doppelt centralistischen December-Verfassung weichen. Und so schwankte beständig die Regierung zwischen autonomistischen und centralistischen Experimenten. Selbst in dem aus der December-Verfassung hervorgegangenen „Bürgerministerium“ waren die beiden entgegengesetzten Bestrebungen, wenigstens die Gegensätze einer strafferen und milderen Centralisation vertreten, wie das ministerielle Minoritäts- und Majoritäts-Memorandum beweist.

Angesichts des neu errichteten deutschen Kaiserreichs durch die Hohenzollern ruft die Geschichte laut und vielleicht zum letzten Male, daß es die höchste Zeit sei, die staatliche

Einheit und die Autonomie der einzelnen Länder Oesterreichs im Sinne der historischen Entwicklung und der nationalen Bedürfnisse vertragsmäßig auf constitutionellem Wege festzusetzen. — Wir haben abermals ein neues Ministerium unter dem Präsidium des Grafen Hohenwart, welches eine österreichische Politik, das Festhalten am Verfassungsrechte, die factische Durchführung der nationalen Gleichberechtigung und eine Reform der Wahlordnung in Aussicht gestellt. Allerdings ist die Verfassungsfrage in Folge der Ausgleichsvelleitäten und beständigen unfruchtbaren Experimente zu einem förmlichen politischen Chaos geworden und sind die Völker schon so oft mit leeren Versprechungen hingehalten worden, daß es einerseits auch für ein über allen Parteien stehendes Ministerium schwer ist, für den Augenblick sichtlich bessere Zustände zu schaffen, andererseits aber die Völker allen Grund haben mit ihrem Vertrauen zurückzuhalten, bis den Worten endlich die Thaten folgen.

Die Völker verlangen die Sicherstellung der Länder- und Völkerautonomie, eine Verfassung, welche den Versuch aufgibt, die staatlichen und nationalen Rechte durch eine zufällige Reichsrathsmajorität bestimmen zu wollen. Das Maß der Autonomie, wie sie im October-Diplom bezeichnet ist, wurde durch den ungarischen Ausgleich zum Nachtheil der staatlichen Einheit einseitig überschritten. Um nun den österreichischen Staatsgedanken zur Geltung zu bringen, müßte unter Festhaltung der Staatseinheit eine gewisse Gleichartigkeit der Autonomie der Länder- und Völker-Individualitäten hergestellt werden. Darin liegt gegenwärtig die große Schwierigkeit des österreichischen staatsrechtlichen Ausgleiches. Die Schwierigkeit ist jedoch nicht unübersteiglich. Das Arcanum zur Behebung des Staatsübels kennen Tausende der Besten Oesterreichs; es liegt in dem Worte: Keine Sonderstellung irgend eines Theils auf Kosten des anderen! Schmerling sagte seiner Zeit: „Wir können warten!“ Als patriotische Oesterreicher müssen wir jetzt sagen: Wartet doch nicht lange mehr! Laßt nicht warten die Böhmen, sondern gebt ihnen ihr verbrieftes Staatsrecht, wie ihr es den Ungarn gegeben! Laßt nicht warten das dreieinige Königreich, sondern fördert die

Revision des gewaltsam mit Ungarn durchgeführten Ausgleiches. Zwinget die Slovenen nicht, daß sie sich auf Gnade und Ungnade hier der deutschen, dort der wälschen Majorität ergeben, sondern gebet ihnen Einen Landtag, auf dem sie ihre inneren Angelegenheiten unbehindert ordnen! Zwinget nicht das edle Tyrol, daß es sich auf Kosten seiner Landesautonomie vom Wiener Reichsrath den modus vivendi vorschreiben lasse! Stellet den Frieden her zwischen den Polen und Russinen, jedem Theile seine Autonomie lassend! Fordert endlich, daß die Magyaren durch ein gerechtes Nationalitätsgesetz ein für allemal den Versuch aufgeben die nichtmagyarischen Völker beherrschen und lahmlegen zu wollen! Sind so die Länder- und Völker-Individualitäten im weiten Umkreise befriediget, dann wird auch, dessen sind wir fest überzeugt, die leidige Budgetsungleichheit zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten einer billigeren Vertheilung weichen, im Interesse des Staatsganzen weichen müssen! Also Ausgleich und keine Sonderstellung! Freilich verhehlt es sich Niemand, und am allerwenigsten die durch das Vertrauen des Monarchen in den Rath der Krone gegenwärtig berufenen Minister, daß die Schwierigkeiten eines solchen alle Theile umfassenden und befriedigenden Ausgleiches groß seien. Allein, was die diesseitige Reichshälfte betrifft, liegt die Schwierigkeit einzig nur — in den Prätensionen der deutsch-centralistischen Partei des Reichsrathes, welche die absolute Herrschaft führen will. Sie hat durch die ihr bisher geliehene officielle Unterstützung den Nimbus der Unentbehrlichkeit erlangt, und kann daher auch bei den künftigen Wahlen, wenn diese nach der bisherigen einseitigen Wahlordnung vorgenommen werden, auf den Sieg rechnen. Als unentbehrlich weiß sich diese Partei dadurch hinzustellen, daß sie die nationale Leidenschaft stachelt unter dem eitlen, aber bestechlichen Vorwande, daß die deutsch-nationalen Interessen bedroht seien, womit sie die Bureaukratie und das deutsche Professorenthum, andererseits aber die halbgermanisirte Masse an sich zieht. Ferners kommt dieser deutsch-liberalen Partei der Nimbus des Liberalismus sehr zu Statten, indem die Städtler und vielfach auch die Märktler, welche im Dusel des religiösen Indifferentismus dahin schwelgen, in diesen Herren

des Liberalismus die Verfechter und Retter ihrer religiös-sittlichen Verflachung und des schrankenlosen Sinnengenusses gefunden zu haben glauben. — Als vortreffliche Bundesgenossin des vulgären deutschen Liberalismus wirkt endlich die jüdische und geistig ihr verwandte liberale Presse, in der sich die Galle über die Kirche und — die Slaven ablagert, und die eben deshalb das ganze deutsch-liberale, von der Kirche innerlich längst schon abgefallene und gegen die Slaven feindlich eingenommene Publikum, sowie die alles selbstständigen Urtheils baren Wirthshaus- und Kaffeehauspolitiker und Sonntagsritter beherrscht. Nicht der Sinn für Freiheit und Recht wird durch diese feilen Blätter geweckt, nicht das Verständniß der Bedingungen eines guten, gesunden Staatswesens; nur die Täuschungen und Lügen des privilegirten Liberalismus werden verbreitet, und viele gute Männer werden von diesen gefangen. Im Allgemeinen an das öffentliche Leben noch lange nicht gewöhnt, und von der liberalen Clique terrorisirt zieht sich die Partei der Gutgesinnten scheu zurück, bleibt träge und ohne Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten, während der kleine Bruchtheil der deutsch-liberalen Stadtbevölkerung berauscht und verwirrt vom Liberalismus inmitten der trägen Masse und — in den kleinen und großen Blättern Lärm macht.

Ein aufmerksamer, urdeutscher und nebstbei Oesterreich innig liebender Beobachter unserer Zustände faßt sein kerniges Urtheil in folgenden, leider nur zu wahren Worten zusammen: „Mich ekelt dieses vom Liberalismus besoffene Oesterreicherthum gründlich an; es gleicht einem unter strenger Zucht gehaltenen Knaben, der plötzlich freigelassen wird und haltlos und gierig säuft, schreit und wüst thut.“

Was eine wahrhaft „österreichische“ Regierung unter solchen desperaten Verhältnissen zu thun hätte, liegt auf der Hand. Verspürt sie die zur Regenerirung eines so tief erschütterten Reiches unbedingt nothwendige moralische Kraft in sich, so widerstehe sie vor Allem der Versuchung, es allen Parteien recht machen zu wollen. Die Regierung möge sich stets vor Augen halten, daß Wien nicht Oesterreich und das Toben in der deutsch-liberalen Presse nicht der Ausdruck der

öffentlichen Meinung der Völker Oesterreichs ist, sondern höchstens von einem verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der Deutschen oder Deutschgesinnten ausgeht. Die Regierung halte ein wenig Umschau und sie wird finden, daß es selbst unter den Deutschen allerorts eine sehr achtbare, starke föderalistische und conservative Partei gibt, und außerdem ein industrielles Bürgerthum, welches die permanenten Verfassungswirren und nationalen Hetzereien der deutsch-liberalen Clique gründlich satt bekommen hat und solide Zustände sehnlichst herbeiwünscht. Zu diesen durchweg gesunden Elementen gesellt sich dann die ganze Reihe der Königreiche, Länder und nichtdeutschen Völker, die zur Opposition stehen und der Regierung handgreiflich genug zeigen, welche Partei die eminent größere und wahrhaft österreichische sei, auf welche demnach auch die Regierung bei dem ernstlichen Willen zu einem Ausgleich unbedingt rechnen könne.

Der Pessimismus hatte sich der Ausgleichspartei so sehr bemächtiget, daß schon der einzige Umstand, daß das Ministerium Hohenwart bei seinem Regierungsantritt den österreichischen Standpunkt betonte, das gesunkene Vertrauen einigermaßen wieder belebte. Die Völker sind in neuester Zeit vielfach für ihren österreichischen Patriotismus verdächtiget und bestraft worden — man denke an das haarsträubende Verfahren gegen die nationale Partei in Croatien — dafür ließ man den preußisch-deutschen Sympathien freien Lauf.

Es scheint nun doch endlich, wenn wirklich eine gesunde „österreichische“ Politik inaugurirt werden soll, den maßgebenden Kreisen klar geworden zu sein, daß Oesterreich wirklich bedroht ist. Wollte Gott, daß auch die richtige Erkenntniß Platz greife, von welcher Seite eigentlich Oesterreich Gefahren drohen, und welche Befürchtungen rein nur immaginär seien. — Es verdient doch gerade das glorreiche Königreich Böhmen durch seine historisch berechtigte Autonomie gestärkt und befriediget zu werden, um einen festen, selbstbewußten Grenzwall gegen das neu creirte deutsche Kaiserreich zu bilden. Wir wollen nicht mißtrauisch und noch weniger feindlich gegen dasselbe gesinnt sein; aber wir sollen ihm jeden Anlaß zur Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten abschneiden, und daher durch Hinausschiebung des Ausgleiches mit Böhmen der

deutsch=liberalen Partei nicht Anhaltspunkte zu sanguinischen Hoffnungen bieten und nach Deutschland hinüber tönende Schmerzensschreie provociren. Ein gerechter Ausgleich wird gewisse Coterien zum Schweigen bringen. Ferner ist es das eigenste Interesse der Habsburgischen Monarchie, wenn eine kräftig concentrirte südslavische Ländergruppe Wache hält an Italiens Grenzen und ein entsprechendes Gegengewicht bildet gegen jene italienische Bestrebungen, die im Jahre 1866 bei Lissa vorläufig durchkreuzt worden sind. Und da endlich auch die orientalische Frage in nicht ferner Zukunft ihrer Lösung entgegengeht, so dürfte auch diese Katastrophe nur ein im Innern consolidirtes und von seinen Völkern wirklich geliebtes Oesterreich glücklich überstehen.

Darum Ausgleich, und nochmals Ausgleich! Noch läßt sich der österreichische Patriotismus beleben; denn die österreichischen Völker wollen Oesterreich, weil sie ihre Volks=Individualitäten nur in einem föderativ geordneten Oesterreich bewahren können und zu bewahren wünschen, während namentlich den Deutschen Oesterreichs nach wie vor eine hervorragende Stellung gewahrt bleibt, die sie aber außerhalb Oesterreichs sicherlich nicht behaupten würden. Die Geschichte selbst weist Oesterreich den hohen Beruf zu, ein Völker=Bundesstaat zu sein, in welchem die verschiedenen Nationen friedlich neben einander wohnen, im edlen Wettstreit in der Cultur fortschreiten, das Beste sich gegenseitig austauschen zum Wohle des Staates, der Kirche, der Menschheit!

Wir haben den Glauben an den Fortbestand Oesterreichs nicht verloren, weil wir auf einen schließlichen, alle Theile befriedigenden Ausgleich hoffen. Die Form wird sich finden, wenn der Wille vorhanden ist und von Oben durch entsprechende Thaten gestärkt wird, im Herzen Europa's den altehrwürdigen internationalen Großstaat Oesterreich als Vermittler der Völkerliebe, als Bürgschaft des Völkerfriedens, als sicheren Hort der unwandelbaren Principien der Wahrheit und Gerechtigkeit, frei und mächtig, zur unnahbaren und unbestechlichen Zufriedenheit aller darin begriffenen Völkerstämme unter dem glorreichen Habsburgischen Regentenhause neu zu befestigen.

Inhalt.